



Parlamentswörterbuch					
—	— . . .				
—			. —		— -
—	. . .	. —		— .	
	— .		— -		. . .
—	- —			. . .	. .
		. —			- —

# Parlamentswörterbuch

---

Übersichtstabelle

Revisionen des Parlamentsrechts 1848 bis heute

## **Impressum**

Stand : 10.06.2025

### **Parlamentswörterbuch**

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt. Die historischen Sammlungen sind Teil des Wörterbuches. Sie enthalten die Quellen der historischen Texte.

Rückmeldungen an: [Parlamentswoerterbuch@parl.admin](mailto:Parlamentswoerterbuch@parl.admin)

### **Herausgeber**

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek  
3003 Bern  
[doc@parl.admin.ch](mailto:doc@parl.admin.ch)  
[parl.ch](http://parl.ch)

Diese Publikation ist in deutscher Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



**Thematische Zuordnung der Erlasse / Revisionen**

Volksrechte	Verfahrensrecht	Organisationsrecht	Planung und Kontrolle der Staatstätigkeit	Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder	Fraktionssekretariate	Parlamentsverwaltung
Transparenz	Volksrechte und Organisationsrecht	Organisationsrecht und Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder	U. a. Verfahrens- und Organisationsrecht	Transparenz und Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder		

**Abkürzungsverzeichnis**

AS Amtliche Sammlung; a. o. ausserordentlich; BBl Bundesblatt; BG Bundesgesetz; BB Bundesbeschluss; BRG Bundesratsgeschäft; BV Bundesverfassung; EJPD Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement; EMD Eidgenössische Militärdepartement; GVG Geschäftsverkehrsgesetz; GarG Garantiegesezt; GRN Geschäftsreglement des Nationalrates; HLS Historisches Lexikon der Schweiz; ParlG Parlamentsgesetz; pa. Iv. parlamentarische Initiative; ParIV Parlamentsverwaltungsverordnung; PD Parlamentsdienste; PRG Parlamentsressourcengesetz; RVBvers Reglement der Vereinigten Bundesversammlung; RVOG Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; StGB Strafgesetzbuch; VBvers Vereinigte Bundesversammlung; VG Verantwortlichkeitsgesetz; VPRG Verordnung zum Parlamentsressourcengesetz; ZGB Zivilgesetzbuch



## ÜBERSICHTSTABELLE REVISIONEN DES PARLAMENTSRECHTS

1848 BIS HEUTE

In den Kurzbeschrieben werden jeweils nur die wichtigsten Neuerungen aufgeführt. Dies gilt insbesondere für die Beschriebe vor 2000. Als Datum wird das Beschlussdatum angegeben. Das Datum des Inkrafttretens ist nach dem Kurzbeschrieb in kursiver Schrift angegeben. Mit «Sammlung» sind die historischen Sammlungen des Parlamentswörterbuches gemeint. Graue Texte sind mit Links hinterlegt.

In der Tabelle sind die Revisionen des Geschäftsreglementes des Ständerates nicht aufgeführt.

ORGANISATIONS- UND VERFAHRENSRECHT			BEZÜGE	PARLAMENTSVERWALTUNG
VERFASSUNGSEBENE	GESETZESEBENE	REGLEMENTSEBENE	ALLE EBENEN	VERFASSUNG- UND VERORDNUNGSEBENE
<p><b>12. September 1848</b></p> <p><b>Bundesverfassung</b></p> <p>Das erste Kapitel des zweiten Abschnitts der Bundesverfassung (Art. 60 ff.) ist der Bundesversammlung gewidmet. Die Bestimmungen über die Verfassungsrevision sind im dritten Abschnitt (Art. 111 ff.) zu finden.</p> <p>Die Verfassung von 1848 hält u. a. fest, dass die Bundesversammlung die oberste Gewalt im Bund ist und aus zwei Abteilungen besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nationalrat: Amtsdauer drei Jahre; Majorzwahlen; jeder Kanton hat Anspruch auf einen Sitz pro 20'000 Einwohnerinnen und Einwohner; Stimmrecht ab 20 Jahren für Schweizer weltlichen Standes; eingebürgerte Schweizer erhalten erst nach 5 Jahren das passive Wahlrecht; Unvereinbarkeit mit dem Ständerats-, Bundesratsmandat sowie den von letzterem gewählten Beamten; Instruktionsverbot.</li> <li>– Ständerat: 44 Abgeordnete der Kantone; Unvereinbarkeit mit dem Nationalrats- und Bundesratsmandat; Instruktionsverbot.</li> </ul> <p>Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, die nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer anderen Bundesbehörde zugewiesen sind.</p> <p>Die Verfassung spricht von einer ordentlichen Sitzung pro Jahr. Eine a. o. Session wird durchgeführt, wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone dies verlangen.</p> <p>Die Verfassung sieht ein obligatorisches Verfassungsreferendum und die Möglichkeit einer Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung vor.</p> <p>Zu einer a. o. Gesamterneuerung der beiden Räte und des Bundesrates kommt es, wenn das Volk in einer Abstimmung die Durchführung einer Totalrevision der Bundesverfassung beschliesst.</p> <p><i>21.11.1848, AS I 1</i></p> <p style="text-align: right;">BV 1848</p>			<p><b>BV 1848:</b> Die Nationsratsmitglieder werden vom Bund (Art. 68) und die Ständeratsmitglieder von den Kantonen (Art. 72) entschädigt.</p>	<p><b>BV 1848:</b> Die Kanzleigeschäfte der Bundesversammlung werden von der Bundeskanzlei besorgt (Art. 93 I).</p>
			<p><i>Die Verfassung sieht bis 1999 vor, dass die Mitglieder des Ständerates von ihren Kantonen entschädigt werden. Nichtsdestotrotz erhalten die Ständeräte ab 1850 das Taggeld und die Reiseentschädigung für die Kommissionssitzungen vom Bund.</i></p> <p><i>Der erste gefundene Bundesbeschluss stammt aus dem Jahr 1858.</i></p>	<p><i>Organisation und Aufgaben der Bundeskanzlei waren seit 1850 unter anderem in einem Reglement (AS 1155; BBI II 9) geregelt. Am 5. November 1903 wurde zudem ein Reglement über den Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kommissionen und Mitgliedern der eidgenössischen Räte erlassen (AS 19, 738; vgl. Handbuch, S. 112). Ab 1919 wurde die Organisation der Bundeskanzlei durch ein Bundesgesetz geregelt (AS 35 873; BBI 1919 III 861).</i></p> <p><i>Die Erlasse dieser Rubrik werden erst ab 1967 - dem eigentlichen Geburtsjahr der Parlamentsdienste - aufgeführt.</i></p>
<p><b>8. November 1848</b></p> <p><b>Provisorisches Geschäftsreglement des Nationalrates</b></p> <p>Das provisorische Reglement regelt in rudimentärer Form die Organisation des Rates, das Verfahren im Rat und den Ratsbetrieb.</p> <p><i>BBI 1849 I 116</i></p> <p style="text-align: right;">Sammlung GRN: I.1</p>				
<p><b>15. November 1848</b></p> <p><b>Dekret der Bundesversammlung betreffend den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Amtseid</b></p> <p>Das Dekret enthält die zu leistende Eidformel.</p> <p><i>BBI 1849 I 109</i></p> <p style="text-align: right;">Dekret 1848</p>				



**Provisorisches Regulativ in Betreff der vom National- und Ständerath gemeinsam vorzunehmenden Wahlen**

In einem provisorischen Regulativ wird festgehalten, dass für die Wahlen in der Vereinigten Bundesversammlung das provisorische Geschäftsreglement des Nationalrates zur Anwendung kommt.

*BBl 1849 I 122*

Sammlung RVBVer: 0.1

**28. November 1848**

Die Räte bezeichnen die Stadt Bern als Bundessitz.

*AS I 48*

Sammlung GarG: A.1

**22. Dezember 1849**

**Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath, Ständerath, sowie über die Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen**

Das GVG regelt das Verfahren und den Geschäftsverkehr zwischen den Räten sowie zwischen den Räten und dem Bundesrat. Darüber hinaus regelt es die Bekanntmachung und das Inkrafttreten der Erlasse der Bundesversammlung.

*AS I 279*

Sammlung GVG: I.1

**9. Juli 1850**

**Geschäftsreglement des Nationalrates**

Das GRN legt die Organisation des Rates, das Verfahren im Rat und den Ratsbetrieb fest.

*AS II 14*

Sammlung GRN: II.1

**9. Dezember 1850**

**Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der Eidgenössischen Behörden und Beamten**

Das VG regelt die Verantwortlichkeit des Bundes und der Mitglieder der Bundesbehörden. Im Gesetz sind auch parlamentsrechtliche Bestimmungen zu finden: Das Gesetz sichert den Ratsmitgliedern eine absolute Immunität für ihre Voten in der Behörde und eine relative Immunität für Verbrechen und Vergehen in Bezug auf ihre amtliche Stellung.

*01.01.1851, AS II 149*

Sammlung VG: II.1.1

**23. Dezember 1851**

**Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft**

**← Unruhen im Kanton Bern nach den kantonalen Wahlen**

Das GarG enthält Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft. In Bezug auf das Parlament regelt es u. a. die Sessionsteilnahmegarantie, die Zuständigkeiten bei Verbrechen gegen die Ratsmitglieder, das Hausrecht, die Session in a. o. Lage und den a. o. Tagungsort.

*27.11.1848, AS III 33*

Sammlung GarG: B.I.1



19. Juli 1858

**Bundesbeschluss betreffend die Tag-gelder des Nationalrathes und der Kommissionsmitglieder beider Räte**

Der erste gefundene Bundesbeschluss legt das Taggeld für Sessionen auf 12 Franken und das Taggeld für Kommissionssitzungen auf 15 Franken fest. Die Reiseentschädigung für die Hin- und Rückreise beträgt jeweils 1,50 Franken pro Wegstunde.

AS VI 41

Sammlung Bezüge: I.1.1

27. Januar 1859

**Wahlreglement für die schweizerische Bundesversammlung**

Art. 9 Abs. 2 des GVG von 1849 sieht vor, dass die VBVers für ihre Beratungen und Wahlen ein Reglement zu erlassen hat. 1855 beschliessen die Räte jedoch, für die Beratungen in der VBVers das GRN anzuwenden; nur für die Wahlen wird 1859 ein eigenes «Wahlreglement» erlassen.

AS VI 148

Sammlung RVBVer: I.2

22. Dezember 1863

GVG: Die jährliche ordentliche Session, die in der Verfassung vorgesehen ist, wird in zwei Abteilungen aufgeteilt.

AS VIII 21

Sammlung GVG: I.2.1

20. Februar 1866

GRN: Es wird festgelegt, wann Sitzungen geschlossen werden dürfen.

AS VIII 765

Sammlung GRN: II.2.1

22. Dezember 1869

**Bundesbeschluss betreffend die Tag-gelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Nationalrathes, der Kommissionen der Bundesversammlung, der Mitglieder des Bundesgerichtes und des Schweizerischen Schulrathes**

Das Taggeld für die Sessionen und die Kommissionssitzungen beträgt neu 14 Franken. Die Reiseentschädigung wird auf 1 Franken pro Wegstunde gesenkt.

← günstigere Transportmittel (Eisenbahn)

AS X 2

Sammlung Bezüge: I.2.1

17. Dezember 1873

GVG: Der Beginn der ersten Abteilung der ordentlichen Session wird wegen der ungünstigen Julitemperaturen und der nationalen Feste vom Juli in den Juni verschoben.

AS XI 434

Sammlung GVG: I.2.2



29. Mai 1874

#### Bundesverfassung

Die neue Verfassung führt das fakultative Gesetzesreferendum ein: Künftig werden Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet, wenn dies von 30 000 Stimmberechtigten oder von acht Kantonen verlangt wird.

Die neue Verfassung beinhaltet einen Ausbau der Bundeskompetenzen.

Mit der Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums wird festgehalten, dass die Bundesversammlung «unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone» die oberste Gewalt des Bundes ist und so der ausdrückliche Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen in die bisherige Bestimmung aufgenommen.

Die Bestimmung, wonach eingebürgerte Personen erst nach fünf Jahren in den Nationalrat wählbar sind, wird gestrichen. Neu besteht auch eine Unvereinbarkeit zwischen dem Parlamentsmandat und dem Amt des Bundesrichters.

29.05.1874, AS 1 1

Swissvotes 12

**BV 1874:** Die Nationsratsmitglieder werden vom Bund (Art. 79) und die Ständeratsmitglieder von den Kantonen (Art. 83) entschädigt.

**BV 1874:** Die Kanzleigeschäfte der Bundesversammlung werden von der Bundeskanzlei besorgt (Art. 105).

22. Dezember 1874

BB 1869: Das Taggeld wird auf 20 Franken erhöht.

AS 1 6

Sammlung Bezüge: I.2.2

22. September 1877

GRN: Für die Beratung des **ZGB** wird die artikelweise Beratung ausgeschlossen.

AS 3 111

Sammlung GRN: II.2.2

5. Februar 1878

GRN: Der Präsident muss künftig sicherstellen, dass für die Session genügend behandlungsfähige Beratungsgegenstände vorliegen.

AS 3 402

Sammlung GRN: II.2.3

16. August 1878

#### Bundesgesetz betreffend Reiseentschädigungen

Mit dem neuen Gesetz wird die Entschädigung pro Wegstunde durch eine Kilometerentschädigung ersetzt. Die Ratsmitglieder erhalten für die Hin- und Rückreise eine Entschädigung von 20 Rappen pro Kilometer.

#### ← Einführung des Metersystems

Das Taggeld ist weiterhin im Beschluss von 1869 geregelt.

AS 3 656

Sammlung Bezüge: I.3

24. April 1883

GVG: Einmalige Verschiebung des Beginns der ersten Abteilung der ordentlichen Session

#### ← Beratung Zolltarif

BBI 1883 II 931

Sammlung GVG: I.2.3



#### 05. Juli 1891

Einführung der Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung: Neu können 50 000 Stimmberechtigte auch eine Teilrevision der Verfassung initiieren. Dies kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs erfolgen.

29.07.1891, AS 12 161

Swissvotes 36.00

#### 11. April 1891

GVG: Schaffung des Stenographischen Dienstes.

*In der Praxis werden ab sofort alle Debatten über referendumsfähige Vorlagen aufgezeichnet und veröffentlicht.*

AS 12 86

Sammlung GVG: I.2.4

#### 9. Oktober 1902

##### **Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen**

Der Titel weist neu darauf hin, dass das Gesetz auch den Geschäftsverkehr mit dem Bundesrat regelt.

Die Bestimmung des Erstrates wird detailliert geregelt; bei Uneinigkeit wird per Los entschieden.

Können sich die Räte bei Erlassentwürfen nicht einigen und beharrt jeder Rat auf seinem Beschluss, so wird neu eine Einigungskonferenz eingesetzt. Eine Redaktionskommission überarbeitet fortan die Beschlüsse redaktionell; diese ist für jede Vorlage unterschiedlich zusammengesetzt. Zudem werden neu Schlussabstimmungen durchgeführt.

Fortan sollen alle Verhandlungen über Gesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse stenographisch erfasst werden (Anpassung des Gesetzes an die Praxis).

Die Finanzkommissionen sowie die Geschäftsprüfungskommissionen erhalten eine gesetzliche Grundlage und die Finanzdelegation wird geschaffen.

*Zudem werden die Aufgaben und die Organisation sowie der Geschäftsverkehr mit der Finanzkommissionen in je einem Regulativ geregelt, vgl. Handbuch.*

20.01.1903, AS 19 386

Sammlung GVG: II.1

#### 5. Juni 1903

##### **Geschäftsreglement des Nationalrates**

Neu wird die konstituierende Sitzung geregelt. Die einzelnen Verfahrensschritte bei der Beratung eines Erlassentwurfes (Eintreten, Detailberatung, Gesamtabstimmung) werden explizit festgehalten.

Das Reglement enthält fortan detaillierte Bestimmungen über die Kommissionen (6 ständige Kommissionen für wiederkehrende Geschäfte).

Zudem wird erstmals festgelegt, dass den Medienschaffenden eine besondere Tribüne zur Verfügung gestellt wird und dass ihnen zur Veröffentlichung geeignete Drucksachen zugestellt werden.

05.06.1903, AS 19 624

Sammlung GRN: III.1



Wahlreglement VBers: Seit dem Inkrafttreten des GVG im Jahr 1902 (Art. 15 Abs. 2) wird das Verfahren für Beratungen und Wahlen in der VBers durch das GRN bestimmt. Somit sind die Art. 2 Abs. 1 und 3 bis 14 des Reglements von 1859 ausser Kraft getreten.

Sammlung RVBers: II.2

## HANDBUCH 1903

Das Taggeld wird mit dem Voranschlag **1918** auf 25 Franken erhöht.

Mit einem Bundesratsbeschluss vom **12. Juni 1918** wird die Kilometerentschädigungen zudem von 20 auf 30 Rappen erhöht.

## 1918 EINFÜHRUNG DER PROPORZWAHLEN

### 13. Oktober 1918

Einführung des Proporzsystems für die Nationalratswahlen

11.12.1918, AS 34 1219

Swissvotes 77.00

### 10. August 1919

Vorgezogene Neuwahlen des Nationalrates, des Bundesrates und des Bundeskanzlers; die laufende Amtsdauer wird damit von drei auf zwei Jahre verkürzt.

#### ← Generalstreik

26.09.1919, AS 35 741

Swissvotes 80.00

### 5. März 1920

Es wird ein Nachtragskredit gewährt, um die Taggelder auf 35 Franken und die Kilometerentschädigungen für die Sessoren auf 50 Rappen zu erhöhen.

### 17. Dezember 1920

#### Geschäftsreglement des Nationalrates

Die Fraktionspräsidentenkonferenz wird geschaffen. Ausserdem wird festgehalten, dass bei der Verteilung der Kommissionssitze auf die Stärke der Fraktionen zu achten ist. Zudem werden das Rederecht und die Redezeit beschränkt. (9 ständige Kommissionen für wiederkehrende Geschäfte)

#### ← Proporzahlen

Der Zweck einer Motion und eines Postulates wird definiert, das Verfahren neu geregelt und die kleine Anfrage eingeführt.

Fortan werden alle Debatten stenographisch erfasst; publiziert werden aber weiterhin nur jene über die referendumsfähigen Vorlagen.

Nicht mehr der Bundeskanzler und sein Stellvertreter, sondern vom Bundesrat gewählte Sekretäre sind fortan für das Protokoll und für die Übersetzungen im Rat zuständig.

17.12.1920, AS 37 3

Sammlung GRN: IV.1



### 30. Januar 1921

Einführung des fakultativen Staatsvertragsreferendums:

#### ← Gotthard Verträge

Künftig werden dem Volk Staatsverträge, die unbefristet oder für eine Dauer von mehr als fünfzehn Jahren abgeschlossen wurden, zur Annahme unterbreitet, wenn dies von 30 000 Stimmberechtigten oder von acht Kantonen verlangt wird.

16.04.1921, AS 37 303

Swissvotes 85.00

### 21. Dezember 1928

GVG: Die Möglichkeit, die Beratung eines Erlassentwurfs aufzuteilen, wird im Gesetz verankert. Für die Beratung des ZGB hatten die Räte bereits 1905 ausnahmsweise eine Aufteilung beschlossen.

#### ← Beratung StGB

30.03.1929, AS 45 103

Sammlung GVG: II.2.1

### 15. März 1931

Erhöhung der Vertretungsziffer für die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone: ein Sitz pro 22'000 Einwohner

#### ← Bevölkerungswachstum

20.06.1931, AS 47 425

Swissvotes 113.00

Die Amtsdauer des Nationalrates, des Bundesrates und des Bundeskanzlers wird von drei auf vier Jahre verlängert.

20.06.1931, AS 47 427

Swissvotes 114.00

### 6. Oktober 1923

#### Bundesgesetz betreffend die Tagelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte

Im neuen Gesetz wird das Taggeld auf 30 Franken gesenkt.

#### ← Sparmassnahmen

Pro Session wird eine Kilometerentschädigung von 50 Rappen für die Hin- und Rückreise gewährt, für Kommissionssitzungen 30 Rappen.

01.02.1924, AS 40 9

Sammlung Bezüge: II.1

### 5. Oktober 1929

BG: Das Taggeld wird auf 40 Franken erhöht.

08.01.1930, AS 46 1

Sammlung Bezüge: II.2.1

### 8. Juni 1933

GRN: Der Rat kann fortan ein Mitglied aufgrund einer Eidverletzung von den Verhandlungen ausschliessen.

#### ← Genfer Unruhen

AS 49 394

Sammlung GRN: IV.2.1



**26. März 1934**

**Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft**

Im Rahmen der Totalrevision des GarG werden die Bestimmungen über die Sessionsteilnahmegarantie revidiert. Neu wird im Gesetz verankert, dass die Strafverfolgung auch mit Zustimmung des betroffenen Ratsmitgliedes erfolgen kann. Ausserdem werden noch Bestimmungen über die vorsorgliche Verhaftung in das Gesetz aufgenommen. Neu wird auch zwischen den während der Session und den bereits vor der Session eingeleiteten Strafverfahren sowie den durch rechtskräftiges Urteil verhängten Freiheitsstrafen, deren Vollzug vor Beginn der Session angeordnet wurde, unterschieden.

01.07.1934, AS 50 509

Sammlung GarG: B.II.1

*Im Zuge der ausserordentlichen notrechtlichen Sparmassnahmen senken die Räte die Taggelder 1934 von 40 auf 35 Franken.*

← **Weltwirtschaftskrise**

**14. Dezember 1934**

GRN: Der Bundeskanzler und sein Stellvertreter sind wieder für die Protokollführung und die Übersetzungen im Rat zuständig.

AS 50 1414

Sammlung GRN: IV.2.2

**19. Dezember 1934**

BG: Senkung der Kilometerentschädigung: 40 Rappen für die Hin- und Rückreise pro Session von über einer Woche; 20 Rappen für Sessionen von weniger als einer Woche und Kommissionssitzungen

← **Weltwirtschaftskrise**

01.01.1935, AS 51 213

Sammlung Bezüge: II.2.2

**26. April 1936**

GRN: Es wird eine ständige Kommission für auswärtige Angelegenheiten geschaffen. (10 ständige Kommissionen für wiederkehrende Geschäfte)

AS 52 231

Sammlung GRN: IV.2.3

*Im Zuge der ausserordentlichen notrechtlichen Sparmassnahmen senken die Räte die Taggelder 1936 von 35 auf 30 Franken.*

← **Weltwirtschaftskrise**

**1. Oktober 1937**

**Dienstschreiben des Bundesrates**

*Dieses Schreiben umschreibt die Informationsrechte der Ratsmitglieder.*

BB1 1937 III 155

**22. Januar 1939**

Dringliche Bundesgesetze müssen künftig befristet werden und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates.

← **Vollmachtenregime I**

03.02.1939, AS 55 242

Swissvotes 130.00



#### 21. September 1939

GVG: Das parlamentarische Verfahren für die Dringlichkeitsklausel wird geregelt.

← **Vollmachtenregime I**

15.02.1940, AS 56 157

Sammlung GVG: II.2.1

#### 9. November 1942

##### Reglement der Vereinigten Bundesversammlung

Das Wahlreglement von 1859 wird durch ein Reglement der VBers ersetzt. Dieses regelt die Zusammensetzung des Büros der Vereinigten Bundesversammlung sowie die Behandlung von Begnadigungsgesuchen.

09.11.1942, AS 58 1053

Sammlung RVBers: III.1

#### 16. Dezember 1942

Das Taggeld wird auf 35 Franken erhöht.

#### 14. Dezember 1944

RVBers: Im Reglement wird festgehalten, dass ein Begnadigungsgesuch sowie der Bericht des Obergerichtes mindestens 24 Stunden vor der Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung zur vertraulichen Einsichtnahme ihrer Mitglieder bereitliegen müssen.

14.12.1944, AS 60 879

Sammlung RVBers: III.2

#### 28. September 1944

Das Taggeld beträgt wieder 40 Franken.

#### 4. April 1946

##### Geschäftsreglement des Nationalrates

Die Redezeit wird weiter eingeschränkt. Erstmals werden die Grundzüge für die Konstituierung einer Fraktion festgelegt. Die Fragestunde wird eingeführt und die bereits 1931 beschlossene Vorstossguillotine im Reglement verankert. Das Fotografieren im Ratssaal wird erstmals geregelt. Der Namensaufruf wird nun auch im Reglement durch die Präsenzliste ersetzt. (11 ständige Kommissionen für wiederkehrende Geschäfte)

01.06.1946, AS 62 443

Sammlung GRN: V.1

### HANDBUCH 1948

#### 12. März 1948

BG: Auch die Kilometerentschädigung wird wieder erhöht: 50 Rappen für die Hin- und Rückreise pro Session; 30 Rappen für Kommissionssitzungen.

07.06.1948, AS 1948 733

Sammlung Bezüge: II.2.4

#### 7. Juni 1949

GRN: Schaffung einer ständigen Kommission für die Post-, Telegraphen- und Telefonverwaltung (12 ständige Kommissionen für wiederkehrende Geschäfte)

07.06.1949, AS 1949 527

Sammlung GRN: V.2.1



### 11. September 1949

Dringliche Bundesgesetze mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr werden dem Referendum unterstellt:

#### ← Vollmachtenregime II

Dringliche Bundesgesetze mit Verfassungsgrundlage und einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr unterstehen neu dem fakultativen Referendum. Dringliche Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage müssen Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden, wenn ihre Geltungsdauer mehr als ein Jahr beträgt.

28.10.1949, AS 1949 1511

Swissvotes 148.00

### 03. Dezember 1950

Erhöhung der Vertretungsziffer für die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone: ein Sitz pro 24'000 Einwohner

#### ← Bevölkerungswachstum

20.12.1950, AS 1950 1461

Swissvotes 153.00

### 03. Dezember 1950

Einführung einer befristeten Ausgabenbremse:

#### ← Finanzordnung 1951 bis 1954

Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Franken bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, sofern keine Volksabstimmung über sie verlangt werden kann. Diese neue Bestimmung ist bis Ende 1954 befristet.

01.01.1951, AS 1950 1463

Swissvotes 154.00

### 14. März 1958

#### Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG)

Im Rahmen der Totalrevision des VG werden auch der sachliche und persönliche Schutzbereich der absoluten Immunität klarer abgegrenzt. Zudem werden das Ermächtigungsverfahren bei der relativen Immunität sowie die nachträgliche Strafverfolgung neu geregelt.

01.01.1959, AS 1958 1413

Sammlung VG: II.1.1

### 21. Dezember 1950

BG: Das Taggeld wird auf 50 Franken erhöht.

01.01.1951, AS 1951 163

Sammlung Bezüge: II.2.5

### 28. Juni 1957

BG: Das Taggeld wird auf 65 Franken angehoben.

01.06.1957, AS 1957 843

Sammlung Bezüge: II.2.6

### 21. Dezember 1961

BG: Das Volk lehnt am 27. Mai 1962 in einer Referendumsabstimmung die Erhöhung des Taggeldes auf 100 Franken ab.

Sammlung Bezüge: II.2.7



**23. März 1962**

**Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz)**

Der Titel des Gesetzes wird erneut überarbeitet. Auch die Gliederung des Gesetzes wird geändert.

Die Erlassformen werden geregelt. Erlassentwürfe dürfen fortan nur ausnahmsweise erstmals von beiden Räten in derselben Session beraten werden (Rückkehr zur alten Praxis). Es wird ein abgekürztes Differenzbereinigungsverfahren bei abweichenden Beschlüssen zu einem Erlassentwurf als Ganzes eingeführt.

Die bisher im 'Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundesverfassung' enthaltenen Bestimmungen über die Volksinitiativen werden teilweise in das Geschäftsverkehrsgesetz überführt und revidiert. Unter anderem ist neu nicht mehr die Bundesversammlung, sondern der Bundesrat für die Feststellung des Zustandekommens zuständig, und dem Bundesrat wird für die Unterbreitung der Botschaft und dem Antrag eine Frist auferlegt.

Der Bundesrat muss im Geschäftsbericht fortan über überwiesene Motionen berichten und das Sekretariat der Bundesversammlung wird gesetzlich verankert.

01.12.1962, AS 1962 773

Sammlung GVG: III.1

**23. März 1962**

GarG: Ergänzung der Bestimmung über die Session in a. o. Lage und den a. o. Tagungsort

01.12.1962, AS 1962 773

Sammlung GarG: B.II.2

**04. September 1962**

Einführung einer Anzahl von Nationalratssitzen:

**← Bevölkerungswachstum**

Die 200 Sitze werden künftig gemäss der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt; jeder Kanton hat mindestens einen Sitz.

14.12.1962, AS 1962 1637

Swissvotes 202.00

**2. Oktober 1962**

**Geschäftsreglement des Nationalrates**

Mit dem neuen Reglement wird die Redezeit weiter eingeschränkt. Die Fragestunde wird mangels Gebrauch wieder abgeschafft. Eine kleine Anfrage kann neu dringlich erklärt werden. (12 ständige Kommissionen für wiederkehrende Geschäfte)

01.12.1961, AS 1962 1321

Sammlung GRN: VI.1

*In der Folge geben sich mehrere ständige Kommissionen ein Reglement. Die Reglemente der Kommissionen sind in den Handbüchern zu finden.*



## 1964 MIRAGE-AFFÄRE (HLS)

### 2. Oktober 1964

BG: Das Taggeld wird auf 70 Franken erhöht. Neu wird eine Übernachtungsschädigung von 20 Franken ausbezahlt.

01.03.1965, AS 1965 66

Sammlung Bezüge: II.2.8

### 11. Oktober 1965

GRN: Die Kommission für Zolltarif und Handelsverträge wird in Kommission für Aussenwirtschaft umbenannt. Neu müssen die Reglemente der Kommissionen vom Rat genehmigt werden.

Der Kommissionspräsident kann künftig bestimmen, bis wann die Verwaltung die Protokolle zu liefern hat. Zudem können die (nebenamtlichen) Sekretäre und Protokollführer nicht mehr ohne Zustimmung der Kommissionspräsidenten ernannt und ersetzt werden.

Auch das Recht auf Wortmeldungen nach Abschluss der Beratung wird revidiert.

11.10.1965, AS 1965 1245

Sammlung GRN: VI.2.1

### 1. Juli 1966

GVG: Ausbau der Verwaltungskontrolle und Schaffung erster parlamentarischer Dienste

#### ← Mirage-Affäre

Schaffung eines Dokumentationsdienstes und eines ständigen Sekretariats der Geschäftsprüfungskommissionen.

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Sekretariat der Finanzkommission und der Finanzdelegation sowie für die Geschäftsprüfungskommissionen und die Untersuchungskommissionen: Regelung der Organisation, Aufgaben und Rechte; Ausbau der Informations- und Bezugsrechte der Kommissionen.

01.01.1967, AS 1966 1325

Sammlung GVG: III.1

### 13. Dezember 1966

GRN: Die Sitzungszeiten und das Rede-recht werden überarbeitet.

01.01.1967, AS 1970 977

Sammlung GRN: VI.2.2

### 14. Juni 1967

#### Bundesbeschluss über das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen

Schaffung eines ständigen Sekretariats für die Geschäftsprüfungskommissionen

#### ← Mirage-Affäre

Der Sekretär wird nach Anhörung der Geschäftsprüfungskommissionen vom Bundesrat gewählt. Er untersteht den beiden Kommissionspräsidenten. Das Hilfspersonal wird ihm vom Generalsekretär der Bundesversammlung nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

14.06.1967, AS 1967 1005

Sammlung PD: II.2.3.1



#### 24. Juni 1970

GVG: Sammelvorlage: Insbesondere wird das Verfahren bei einer parlamentarischen Initiative erstmals gesetzlich geregelt. Die Rechte und Pflichten der Alkoholkommissionen und der Alkoholdelegation werden präzisiert und neu können alle ständigen Kommissionen den Räten besondere Berichte erstatten, wenn bestimmte Umstände dies rechtfertigen.

15.10.1970, AS 1970 1253

Sammlung GVG: III.2.2

#### 4. Oktober 1968

##### **Bundesgesetz über die Vergütungen an die Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte**

Mit dem Bundesgesetz von 1968 erhalten die Mitglieder des Nationalrats erstmals eine Jahresvergütung von 3000 Franken für die Vorbereitung der Ratsarbeit ausgerichtet. Neu erhalten die Ratsmitglieder auch eine Entschädigung für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen. Die Übernachtungsentschädigung wird von 20 Franken auf 30 Franken erhöht, und die Ratspräsidenten erhalten neu eine Jahreszulage von 3000 Franken sowie eine Spesenvergütung für jeden Anlass, an dem sie in amtlicher Eigenschaft teilnehmen. Das Taggeld beträgt wie bisher 70 Franken. Die Reisetage gelten weiterhin als Sitzungstage und die Reisevergütung beträgt pro Session wie bisher 50 Rappen je Kilometer sowohl für die Hinreise an den Sitzungsort als auch für die Rückreise an den Wohnort. Für die Sitzungen der Kommissionen beider Räte beträgt die Kilometervergütung wie bisher 30 Rappen.

01.01.1969, AS 1969 145

Sammlung Bezüge: III.1

#### 27. Juni 1967

##### **Bundesbeschluss über den Dokumentationsdienst der Bundesversammlung**

Schaffung eines Dokumentationsdienstes

##### **← Mirage-Affäre**

Der neu geschaffene Dienst ist administrativ dem Sekretariat der Bundesversammlung zugeteilt. Beaufsichtigt wird er von einer Dokumentationskommission, die sich aus Mitgliedern beider Räte zusammensetzt. Der Dienstchef wird nach Anhörung der Dokumentationskommission vom Bundesrat gewählt.

27.06.1967, AS 1967 1008

Sammlung PD: II.2.4.1

#### 28. Juni 1967

##### **Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle**

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Sekretariat der Finanzkommissionen- und der Finanzdelegation

##### **← Mirage-Affäre**

Der Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation leitet das gemeinsame Sekretariat. Der Sekretär wird vom Bundesrat gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Finanzdelegation. Das Sekretariat ist administrativ der Eidgenössischen Finanzkontrolle angegliedert, die ihm das nötige Personal zur Verfügung stellt.

01.01.1968, AS 1967 1505

Sammlung PD: II.2.5.1



GVG: Einführung von Regierungsrichtlinien: Nach Beginn einer neuen Legislaturperiode unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik.

15.10.1970, AS 1970 1257

Sammlung GVG: III.2.3

#### 07. Februar 1971

Einführung des Frauenstimmrechts: Die Frauen erhalten das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten.

16.03.1971, AS 1971 325

Swissvotes 224.00

#### 11. März 1971

GVG: Auch die italienischen Texte werden fortan promulgiert.

28.02.1972, AS 1972 241

Sammlung GVG: III.2.5

#### 23. Juni 1971

GVG: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Fraktionen

##### ← Mirage-Affäre

Es werden die Vorberatung der Geschäfte, die Zusammensetzung der Kommissionen sowie die Bildung und Aufgaben der Fraktionen geregelt.

01.01.1972, AS 1972 81

Sammlung GVG: III.2.4

#### 23. Juni 1971

BG: Die Fraktionen erhalten zukünftig einen Beitrag vom Bund zwecks Stärkung ihrer Stellung

##### ← Mirage-Affäre

Ab 1972 erhalten sie jährlich einen Grundbeitrag von 5000 Franken sowie 1000 Franken pro Mitglied.

01.01.1972, AS 1972 81

Sammlung Bezüge: III.2

#### 9. März 1972

GVG: Künftig werden alle Verhandlungen der Räte im Amtlichen Bulletin veröffentlicht.

01.07.1972, AS 1972 1486

Sammlung GVG: III.2.6

#### 9. März 1972

##### Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste

Schaffung weiterer Dienste unter dem Sammelnamen «Parlamentsdienste»

##### ← Mirage-Affäre

Die Parlamentsverwaltung setzt sich neu aus dem Generalsekretariat, dem Protokollierungsdienst, dem Dokumentationsdienst, dem Kommissionendienst und dem Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen zusammen. Das Sekretariat der Finanzkommissionen ist den Parlamentsdiensten beigeordnet.

Administrativ stehen die Parlamentsdienste unter der Leitung des Generalsekretärs. Fachlich untersteht das Generalsekretariat den beiden Ratspräsidenten, der Protokollierungsdienst dem Generalsekretär, der Dokumentationsdienst der Dokumentationskommission und der Kommissionendienst sowie die Kommissionssekretariate den Kommissionen, für welche sie tätig sind.

Die Parlamentsdienste verkehren direkt mit den Dienststellen der Bundesverwaltung; nötigenfalls unterrichten sie zuvor das zuständige Departement. Wenn es ihr Auftrag erfordert, können die Parlamentsdienste bei den Departementen und ihren Abteilungen Sach- und Rechtsauskünfte einholen.

Die Departemente und Abteilungen sind zur Auskunft verpflichtet. Der Bundesrat kann dazu die Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und der militärischen Geheimhaltungspflicht entbinden.

Die Verwaltung gibt den Parlamentsdiensten, soweit sie dazu vom Bundesrat ermächtigt ist, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Akten heraus.

09.03.1972, AS 1972 697

Sammlung PD: II.3.1



**17. März 1972**

**Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz)**

Mit dem Gesetz von 1972 erfolgt «eine Absage an das Prinzip der Ehrenamtlichkeit und der Übergang zu einer angemessenen Honorierung der Parlamentarier entsprechend ihrer Beanspruchung.» Mit den neuen Bezügen sollte ein Ratsmitglied durchschnittlich 26'000 Franken pro Jahr erhalten; bis 1970 hatte die durchschnittlichen Entschädigungen nur 13'000 Franken betragen.

Das Taggeld hatte bisher als «bescheidenes Arbeitsentgelt und zugleich als Auslagenvergütung» gegolten. Nachdem bereits 1965 ein Teil der Auslagenvergütung – die Übernachtungsentschädigung – aus dem Taggeld herausgelöst worden war, werden diese beiden Komponenten nun endgültig getrennt und das Taggeld in «Arbeitsentgelt» umbenannt.

*Arbeitsentgelt:* 150 Franken nur für die Sitzungstage; *Mahlzeitentschädigung:* 40 Franken für Sitzungstage, 20 Franken für Reisetage; *Übernachtungsentschädigung:* 40 Franken; *Reiseentschädigung:* Generalabonnement 1. Klasse oder Billett 1. Klasse zu den Kommissionssitzungen oder einmal pro Woche zu den Ratssitzungen; *Jahrespauschale:* 10'000 Franken für allgemeine Unkosten sowie Sekretariatsaufwendungen und als Entgelt für die Vorbereitungsarbeiten; *Auslagenvergütung Ratspräsidenten:* 12'000 Franken.

Im Gesetz wird festgehalten, dass die Ständeratsmitglieder für die Teilnahme an den Sessionen und für allgemeine Vorbereitungen von ihrem Kanton, ansonsten aber vom Bund entschädigt werden.

Beiträge des Bundes an die Fraktionen: Grundbeitrag von 5000 Franken, je Mitglied 1000 Franken

Eine Anpassung der Spesenentschädigungen und Beiträge an die Fraktionen an veränderte Verhältnisse kann durch einfachen Bundesbeschluss erfolgen.

01.07.1972, AS 1972 1488

Sammlung Bezüge: IV.1

**16. März 1972**

GRN: Schaffung einer ständigen Kommission für Wissenschaft und Forschung (13 ständige Kommissionen)

16.03.1972, AS 1972 705

Sammlung GRN: VI.2.3

**28. Juni 1972**

**Bundesbeschluss zum Taggeldergesetz vom 28. Juni 1972**

Der Bundesbeschluss enthält die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz.

01.07.1972, AS 1972 1492

Sammlung Bezüge: IV.2

**HANDBUCH 1. JULI 1972**

**6. Oktober 1972**

VG: Regelung der Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses und weiterer Ermittlungsmassnahmen

← Florida-Protokoll

01.07.1973, AS 1973 925

Sammlung VG: II.2.2.1



#### 14. März 1974

GVG: Sammelvorlage: Es wird die Möglichkeit geschaffen, weitere Sessionen durchzuführen. Das Einladungsschreiben zu den Sessionen wird fortan vom Sekretariat der Bundesversammlung verschickt. Es wird eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Ausführungsbestimmungen geschaffen. Bei Differenzen zwischen den Räten über einen Gegenentwurf zu einer Volksinitiative können die Räte eine Fristverlängerung beschliessen. Einsetzung einer ständigen Redaktionskommission auch für die deutsche und die französische Sprache. Einführung der Möglichkeit von selbstständigen Erklärungen des Bundesrates. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Fraktionssekretariate und deren Befugnisse.

20.06.1974, AS 1974 1051

Sammlung GVG: III.2.7

#### 4. Oktober 1974

##### **Geschäftsreglement des Nationalrates**

Die Redezeit wird weiter eingeschränkt. Die «kleine Anfrage» wird in «einfache Anfrage» umbenannt. Die Fragestunde wird wieder eingeführt. Neu können Interpellationen dringlich erklärt werden. Die Bestimmungen über die Presse werden ausgebaut. Die 1964 von den Ratsbüros erlassenen Grundsätze über die Informationen über die Kommissionssitzungen werden ins Reglement aufgenommen. (10 ständige Kommissionen für wiederkehrende Geschäfte)

01.11.1974, AS 1974 1645

Sammlung GRN: VII.1

#### 08. Juni 1975

Erneute Einführung einer befristeten Ausgabenbremse

##### **← neue Finanzordnung**

Neue Ausgaben, Mehrausgaben im Voranschlag gegenüber dem Vorjahr und Erhöhungen bestehender Ausgaben bedürfen in jedem Rat neu der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder, wenn dies von einer der vorberatenden Kommissionen, einer der Finanzkommissionen oder einem Viertel der Mitglieder eines Rates verlangt wird. Diese neue Bestimmung ist bis Ende 1979 befristet.

01.07.1975, AS 1975 1799

Swissvotes 251.00

#### 29. Oktober 1975

##### **Weisungen über Auskünfte, Akteneinsichtgewährung und Aktenherausgabe an die Mitglieder der eidgenössischen Räte, an die parlamentarischen Kommissionen und an die Parlamentsdienste**

Diese Weisung des Bundesrates umschreibt die Informationsrechte der Ratsmitglieder.

BBil 1975 II 2155

#### 17. Juni 1976

GRN: Wie im Ständerat wird nun auch im Nationalrat eine Standesinitiative einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen.

01.07.1976, AS 1976 1813

Sammlung GRN: VII.2.1



**8. Dezember 1976**

**Reglement der Vereinigten Bundesversammlung**

Das neue Reglement regelt neben der Zusammensetzung und den Aufgaben des Büros, das Wahlverfahren für die Bundesratswahlen, die Bundeskanzlerwahl, die Bundesrichterwahl, die Wahl des Generals, die Behandlung der Begnadigungsgesuche und der Kompetenz- und Administrativstreitigkeiten.

08.12.1976, AS 1977 231

Sammlung RVBVer: IV.1

**13. März 1977**

Einführung des obligatorischen sowie Ausdehnung des fakultativen Staatsvertragsreferendums und Einführung eines Behördenreferendums

Ein allfälliger Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften muss neu obligatorisch Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden. Völkerrechtliche Verträge unterstehen zudem fortan dem fakultativen Referendum, wenn sie 1. unbefristet und unkündbar sind, 2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder 3. eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen. Zudem kann das Parlament weitere Verträge dem fakultativen Referendum unterstellen (Behördenreferendum).

13.03.1977, AS 1977 807

Swissvotes 267.20

**25. September 1977**

Erhöhung der erforderlichen Unterschriftenzahl für Volksinitiativen

← Einführung des Frauenstimmrechts

Die für die Einreichung einer Volksinitiative benötigte Unterschriftenzahl wird von 50 000 auf 100 000 erhöht.

26.12.1977, AS 1977 2230

Swissvotes 273.00

Erhöhung der erforderlichen Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum

← Einführung des Frauenstimmrechts

Die für das Ergreifen des fakultativen Referendums benötigte Unterschriftenzahl wird von 30 000 auf 50 000 erhöht.

26.12.1977, AS 1977 2228

Swissvotes 272.00

**19. September 1978**

GVG: Im Rahmen der Totalrevision des Verwaltungsorganisationsgesetzes wird die Vertretung des Bundesrates und der Bundeskanzlei in der Bundesversammlung im GVG geregelt.

01.02.1979, AS 1979 114

Sammlung GVG: III.2.9

**24. September 1978**

Erhöhung der Anzahl Ständeratssitze

← Gründung des Kantons Jura

01.01.1979, AS 1978 1578

Swissvotes 288.00



### 13. Dezember 1978

GRN: Das GVG wird revidiert, um die Regierungsrichtlinien und den Finanzplan zu koordinieren. Im GRN wird festgehalten, dass die Richtlinien und der Finanzplan der jeweiligen Legislaturperiode von einer Kommission vorberaten werden, der auch Mitglieder der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission angehören.

01.11.1979, AS 1979 1321

Sammlung GRN: VII.2.2

### 22. Juni 1979

GVG: Koordinierung der Regierungsrichtlinien und der Finanzplanung sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch in Bezug auf die Behandlung in den Räten.

01.11.1979, AS 1979 1318

Sammlung GVG: III.2.10

### 27. September 1979

Sammelvorlage

← **Studienkommission 1978 «Zukunft des Parlaments»**

GRN: U. a. werden die Bezeichnung und die Aufgaben einzelner Kommissionen geändert. Das Reglement wird dahingehend geändert, dass es weniger Ad-hoc-Kommissionen für kleinere und unpolitische Geschäfte gibt, da die Mehrzahl davon den ständigen Kommissionen zugewiesen werden kann. Die Stärke der Fraktionen muss neu auch bei der Bestellung der Kommissionspräsidenten berücksichtigt werden. Das Rederecht wird weiter eingeschränkt.

01.11.1979, AS 1979 1546

Sammlung GRN: VII.2.3

### 27. September 1979

Mittels eines BB werden die Mahlzeiten- und die Übernachtungsentschädigung an die Teuerung angepasst und auf 60 Franken erhöht.

01.11.1979, AS 1979 1323

Sammlung Bezüge: IV.3.2

### 11./19. Juni 1981

Sammelvorlage

← **Studienkommission 1978 «Zukunft des Parlaments»**

BG/BB: Eine Distanzentschädigung und eine Härtefallhilfe werden eingeführt. Zudem werden die Bezüge erhöht und die Bestimmung über die Teuerungsanpassung überarbeitet. Bezüglich der Teuerungsanpassung sieht das Gesetz neu vor, dass nicht nur die Spesenentschädigungen, sondern auch die übrigen Entschädigungen der Ratsmitglieder durch einen nicht dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss der Teuerung angepasst werden.

Die Bezüge werden wie folgt erhöht: Das Taggeld (Arbeitsentgelt) wird auf 230 Franken, die Jahrespauschale 15'000 Franken und die Zulage für die Ratspräsidenten auf 18'000 Franken angehoben.

Bei den Beiträgen an die Fraktionen wird der Grundbeitrag auf 15'000 Franken und der Beitrag pro Ratsmitglied auf 3000 Franken heraufgesetzt.

01.10.1981, AS 1981 1602 /  
AS 1983 1442

Sammlung Bezüge: IV.3.2



#### 16. Dezember 1983

Durch Bundesbeschluss werden die Jahrespauschale auf 16'500 Franken, das Taggeld (Arbeitsentgelt) auf 250 Franken und die Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung auf 70 Franken, die Zulage für die Ratspräsidenten auf 20'000 Franken erhöht.

Der Grundbeitrag an die Fraktionen beträgt neu 16'500 Franken und der Beitrag pro Mitglied auf 33'00 Franken.

28.11.1983, AS 1983 1940

Sammlung Bezüge: IV.3.3

### Handbuch 1. Juli 1983

#### 23. März 1984

Sammelvorlage

← **Studienkommission 1978 «Zukunft des Parlaments»**

GVG:

Fortan müssen die Ratsmitglieder ihre Interessenbindungen offenlegen.

Die Koordinationskonferenz wird geschaffen. Für die Bildung von Fraktionen werden eine Mindestzahl und eine Meldepflicht gesetzlich verankert und die parlamentarischen Gruppen werden erstmals gesetzlich geregelt. Auch werden die Bestimmungen über die Organisation mit einem neuen Abschnitt neu geordnet und neu formuliert. Die Bestimmungen über die parlamentarischen Initiativen werden revidiert und präzisiert: Parlamentarische Initiativen werden einer Vorprüfung unterzogen. Beamte, die der Geschäftsprüfungskommission Auskünfte erteilen, erhalten einen besseren Schutz.

Die Grundzüge der bisher im Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste enthaltenen Organisation der Parlamentsdienste werden auch auf Gesetzesstufe geregelt.

01.01.1985, AS 1984 768

Sammlung GVG: III.2.11

#### 14. Dezember 1984

GVG: Die Pflicht, in der Mitte der Legislaturperiode einen Zwischenbericht über Abweichungen von den Richtlinien der Regierungspolitik zu erstatten, wird durch die Pflicht ersetzt, im Geschäftsbericht einen knappen Überblick über die Realisierung der Richtlinien der Regierungspolitik zu geben und Abweichungen sowie neue Vorhaben zu begründen.

15.05.1985, AS 1985 452

Sammlung GVG: III.2.12

#### 14. Dezember 1984

Sammelvorlage

← **Studienkommission 1978 «Zukunft des Parlaments»**

GRN: Die Redezeit wird weiter eingeschränkt.

Ratsmitglieder, die in Organen der Zentralverwaltung und der Regiebetriebe des Bundes mitwirken, dürfen künftig nicht mehr einer parlamentarischen Kommission angehören, die im gleichen Bereich Kontrollfunktionen ausübt.

14.12.1985, AS 1984 1501

Sammlung GRN: VII.2.4

#### 21. März 1986

GVG: Mit dem Inkrafttreten des neuen Publikationsgesetzes werden die Bestimmungen über die Bekanntmachung und Inkrafttreten der Erlasse aus dem Geschäftsverkehrsgesetz gestrichen.

15.05.1987, AS 1987 600

Sammlung GVG: III.2.13



#### 20. Juni 1986

GVG: Neu muss der Bundesrat den Räten spätestens 24 Monate nach Einreichung einer Volksinitiative Bericht und Antrag unterbreiten. Wenn er der Bundesversammlung einen Gegenentwurf oder einen eng mit der Volksinitiative zusammenhängenden Erlass unterbreitet, verlängert sich diese Frist auf 30 Monate.

01.01.1987, AS 1986 1712

Sammlung GVG: III.2.14

#### 05. April 1987

Einführung des Doppelten Ja mit Stichfrage bei Volksinitiativen und direktem Gegenentwurf:

Neu sollen die Stimmberechtigten sowohl der Initiative als auch dem Gegenentwurf zustimmen können, wobei sie in einer Stichfrage angeben müssen, ob sie im Falle der Annahme beider Vorlagen durch Volk und Stände der Initiative oder dem Gegenentwurf den Vorzug geben wollen.

05.04.1987, AS 1987 1125

Swissvotes 347.00

#### 18. März 1988

##### **Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz) und Bundesbeschluss**

Die Bezüge werden erhöht. Es wird eine Zulage für die Vizepräsidenten und eine jährliche Entschädigung für die Vorsorge eingeführt und die Bestimmungen betreffend Krankheit und Unfall revidiert.

*Taggeld: 250 Franken; Mahlzeitenentschädigung: 70 Franken; Übernachtungsentschädigung: 120 Franken; Dis-tanzentschädigung: 5 Franken für jede eine Reisezeit von 1 ½ Stunden überstei-gende Viertelstunde; Reiseentschädi-gung: Generalabonnement 1. Klasse oder Billett 1. Klasse zu den Kommissi-onssitzungen oder einmal pro Woche zu den Ratssitzungen; Jahresentschädi-gung: 18'000 Franken als Entgelt für all-gemeine Unkosten und Inkonvenienzen und von 12'000 Franken als Entgelt für die Vorbereitungsarbeiten; Vorsorgeent-schädigung: 2500 Franken; Zulage Rats-präsident: 20'000 Franken; Zulage Vize-präsident: 5000 Franken*

Beiträge des Bundes an die Fraktionen: Grundbeitrag 20'000 Franken, Beitrag pro Mitglied 3600 Franken.

Das Gesetz legt nur die Höhe der Jahresentschädigung fest. Die Höhe der übrigen Bezüge wird durch den Bundesbeschluss festgelegt.

01.07.1988; AS 1988 1162

Sammlung Bezüge: V.1

#### 7. Oktober 1988

GVG: Die Verwaltungskommission wird als oberstes administratives Aufsichts- und Leitungsorgan der Parlamentsdienste geschaffen. Zudem wird eine Geschäftsleitung eingesetzt und ein Informatikdienst eingerichtet.

01.02.1989, AS 1989 257

Sammlung GVG: III.2.15

#### 7. Oktober 1988

BG/BB: Reorganisation der Parlamentsdienste: Verbesserung ihres Dienstleistungsangebotes für die Ratsmitglieder

Als oberstes administratives Aufsichts- und Leitungsorgan der Parlamentsdienste wird die Verwaltungskommission geschaffen. Zudem werden die Parlamentsdienste neu von einer Geschäftsleitung geleitet und es wird ein Informatikdienst errichtet.



Das GVG sieht neu vor, dass die Bundesversammlung zunächst den Gegenentwurf zu einer Volksinitiative bereinigt und erst danach die Abstimmungsempfehlung beschliesst. Empfiehlt sie die Volksinitiative zur Annahme, entfällt der Gegenentwurf. In allen anderen Fällen beschliesst die Bundesversammlung in einem dritten Schritt, ob sie den Gegenentwurf Volk und Ständen unterbreiten will.

← **Verfassungsrevision**

01.01.1989; AS 1989 260

Sammlung GVG: III.2.16

**22. Juni 1990**

GVG: Die parlamentarische Verwaltungskontrolle wird geschaffen. Gestützt auf Einzelaufträge der Geschäftsprüfungskommissionen überprüft sie fortan die Aufgaben der Verwaltung und ihre Erfüllung sowie die Wirkungen des Handelns von Behörden und Verwaltung.

01.10.1990, AS 1990 1530

Sammlung GVG: III.2.17

GVG: Mit einem neuen Abschnitt wird das Verfahren bei parlamentarischen Vorstössen nun auch auf Gesetzesesebene detailliert geregelt. Die Alkoholkommissionen und die Alkoholdelegation werden aufgelöst und ihre Aufgaben den anderen Aufsichtsorganen übertragen.

01.01.1991, AS 1990 1642

Sammlung GVG: III.2.18

**5. Oktober 1990**

GVG: Im Rahmen des Erlasses des neuen Subventionsgesetzes wird im GVG festgehalten, dass der Bundesrat in den Botschaften zu Finanzhilfe- und Abgeltungsvorlagen die Übereinstimmung mit den Grundsätzen über die Rechtsetzung des neuen Gesetzes darstellen muss.

01.04.1991, AS 1991 857

Sammlung GVG: III.2.19

**22. Juni 1990**

**Geschäftsreglement des Nationalrates**

Auch diese Revision des GRN steht im Zeichen der Rationalisierung der Ratsarbeit aufgrund der gestiegenen Arbeitslast. Das System der Behandlungskategorien wird eingeführt. Dank diesem können wichtige politische Geschäfte priorisiert werden, indem für sie «auf Kosten der weniger wichtigen Geschäfte» Raum geschaffen wird.

01.07.1990, AS 1990 954

Sammlung GRN: VIII.1

**22. Juni 1990**

BB: Der Grundbeitrag an die Fraktionen wird auf 50'000 Franken und der Beitrag pro Mitglied auf 9'000 Franken erhöht.

01.07.1990, AS 1990 980

Sammlung Bezüge: V.3.1

**5. Oktober 1990**

BB: Das Taggeld wird auf 300 Franken, die Mahlzeitenentschädigung auf 85 Franken und die Übernachtungsentschädigung auf 130 Franken erhöht.

15.10.1990, AS 1990 1586

Sammlung Bezüge: V.3.1

Die Parlamentsdienste setzen sich nun aus dem Zentralen Sekretariat, dem Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen, den Fachdiensten für Kommissionen, der Dokumentationszentrale und den Zentralen Diensten zusammen. Die Zentralen Dienste sind verantwortlich für das Personal- und Rechnungswesen, Sicherheitsfragen, das Raumkonzept und den Einsatz der Informatik.

01.02.1989, AS 1989 334

Sammlung PD: II.5

**22. Juni 1990**

BB: Schaffung der parlamentarischen Verwaltungskontrolle.

01.10.1990, AS 1991 482

Sammlung PD: II.6.1



## PARLAMENTSREFORM 1991

### 4. Oktober 1991

GVG: Jeder Rat kann beschliessen, eine Sondersession durchzuführen, um die Geschäftslast abzubauen. Die Verwaltungskommission wird durch die Verwaltungsdelegation ersetzt. Das Parlament erhält einen eigenen Übersetzungsdienst. Eine Einigungskonferenz wird eingesetzt, wenn nach drei Beratungen in jedem Rat immer noch Differenzen bestehen. Auch wird die Zusammensetzung dieser Konferenzen geändert. Die Mitwirkung des Parlaments in der Aussenpolitik wird verstärkt. Insbesondere muss der Bundesrat neu die aussenpolitischen Kommissionen zu den Richt- und Leitlinien für Verhandlungsmandate konsultieren.

Gegen die Vorlage wird das Referendum ergriffen. Das Volk stimmt ihr am 27. September 1992 zu.

01.02.1992, AS 1992 2344

Sammlung GVG: III.2.20

### 4. Oktober 1991

GRN: Das heutige System der ständigen und für bestimmte Sachbereiche zuständigen Kommissionen wird eingeführt. Spezialkommissionen bilden fortan die Ausnahme. Die Amtsdauerbeschränkung für die Kommissionsmandate wird abgeschafft.

25.11.1991/01.02.1992, AS 1991 2158

Sammlung GRN: VIII.2.1

### 4. Oktober 1991

**Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen, Änderung und Bundesgesetz über die Beiträge an die Infrastrukturkosten der Fraktionen und der Mitglieder der eidgenössischen Räte**

Die Räte beschliessen, die Bezüge der Ratsmitglieder grundlegend zu überarbeiten. Die Ratsmitglieder sollen neu eine Grundentschädigung von 50'000 Franken für die Vorbereitung der Ratsarbeit und für die mit dem Mandat verbundene politische Arbeit und ein Taggeld von 400 Franken erhalten (Entschädigungsgesetz). Für die persönliche Unterstützung in wissenschaftlichen und administrativen Belangen, insbesondere für die Anstellung von Mitarbeitenden oder die Erteilung von Aufträgen, soll ihnen ein jährlicher Kredit von bis zu 30'000 Franken zur Verfügung stehen; dazu wäre ein jährlicher Beitrag zur Deckung der Kosten für Administration und Infrastruktur von 24'000 Franken gekommen (Infrastrukturgesetz).

Gegen diese beiden Vorlagen wird das Referendum ergriffen. Das Volk lehnt die Vorlagen am 27. September 1992 mit 72 Prozent (Entschädigungsgesetz) resp. 69 Prozent (Infrastrukturgesetz) Nein-Stimmen ab.

Sammlung Bezüge: V.3.3

### 4. Oktober 1991

BB: Im Rahmen der Parlamentsreform erhalten die Parlamentsdienste einen eigenen Übersetzungsdienst und die Kompetenzen der bisherigen Verwaltungskommission werden der neu geschaffenen Verwaltungsdelegation übertragen.

01.02.1992, AS 1995 4880

Sammlung PD: II.7

### 13. Dezember 1991

GVG: Die Geschäftsprüfungsdelegation wird geschaffen. Sie hat den Auftrag, die Tätigkeit im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste regelmässig näher zu prüfen.

#### ← Vorkommnisse im EJPD

01.02.1992, AS 1992 641

Sammlung GVG: III.2.21

### 03. März 1991

Senkung des Stimmrechtsalters von 20 auf 18 Jahre

03.03.1991, AS 1991 1122

Swissvotes 369.00

### 18. Dezember 1992

Das neu geschaffene Sekretariat italienischer Sprache stellt in allen Fachbereichen Unterlagen bereit, sorgt für die Veröffentlichung und erledigt die Sekretariatsarbeiten.

01.01.1993, AS 1991 3

Sammlung PD: II.8

### 19. März 1993

GRN: Die elektronische Stimmanlage wird in Betrieb genommen. Das Stimmenthalten wird bei allen Abstimmungen gespeichert. Veröffentlicht werden die Abstimmungsergebnisse in Form von Namenslisten zunächst jedoch nur bei Gesamtabstimmungen, bei Schlussabstimmungen, bei Abstimmungen über die Dringlichkeit eines Geschäfts und auf Verlangen von mindestens 30 Ratsmitgliedern. Die übrigen Abstimmungsdaten sind vertraulich.

28.02.1994, AS 1994 362

Sammlung GRN: VIII.2.2



### 8. Oktober 1993

GVG: Die Geschäftsprüfungskommissionen erhalten das Recht, von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung schriftlich oder mündlich Auskünfte einzuholen und die Herausgabe von Akten zu verlangen.

01.03.1994, AS 1994 360

Sammlung GVG: III.2.22

### 17. Dezember 1993

BB: Die Beiträge an die Fraktionen werden erhöht: Fortan beträgt der Grundbeitrag 58'000 Franken und der Beitrag pro Mitglied 10'500 Franken.

01.01.1994, AS 1993 3292

Sammlung Bezüge: V.3.4

### 17. Juni 1994

GVG: Das Verfahren für die Standesinitiativen wird erstmals auf Gesetzesstufe geregelt.

01.11.1994, 1994 2147

Sammlung GVG: III.2.23

### 3. Februar 1995

GRN:

Das elektronische Abstimmungssystem wird definitiv eingeführt.

Verstösst ein Ratsmitglied in schwerwiegender Weise gegen parlamentarische Verhaltensregeln, kann das Büro neu einen Verweis erteilen. Das Ratsmitglied wird zuvor vom Büro angehört.

← **Missbrauch der Abstimmungsanlage**

Zudem wird die Redezeit weiter eingeschränkt.

01.03.1995, AS 1995 530

Sammlung GRN: VIII.2.3

### 12. März 1995

Einführung der Ausgabenbremse

← **Sanierungsmassnahmen der Bundesfinanzen**

Die Ausgabenbremse wird diesmal unbedingte in der Verfassung verankert. In jedem der beiden Räte bedürfen neu Subventionsbestimmungen in Gesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken nach sich ziehen, der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

01.07.1995, AS 1995 1455

Swissvotes 421.00

### 23. Juni 1995

GVG: Die Behandlung von Berichten und deren Kenntnisnahme wird geregelt.

01.12.1995, AS 1995 4840

Sammlung GVG: III.2.24



#### 6. Oktober 1995

GVG: Die Auswirkung der Einsetzung parlamentarischer Untersuchungskommissionen auf zivil- und verwaltungsgerichtliche Verfahren sowie auf Ermittlungsverfahren, Disziplinar- oder Administrativuntersuchungen wird neu geregelt.

#### ← Vorkommnisse EMD

01.03.1996, AS 1996 2868

Sammlung GVG: III.2.25

#### 6. Oktober 1995

GRN: Das System der Stellvertretung in den Legislativkommissionen durch Suppleanten wird abgeschafft. Zudem wird die Redezeit weiter eingeschränkt.

01.12.1995, AS 1995 4358

Sammlung GRN: VIII.2.4

GVG: Im Rahmen des Erlasses des neuen Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse wird im GVG festgehalten, dass der Bundesrat in den Botschaften zu technischen Vorschriften die Übereinstimmung mit den Grundsätzen über die Rechtsetzung des neuen Gesetzes darlegen muss.

01.07.1996, AS 1996 1725

Sammlung GVG: III.2.26

#### 21. Juni 1996

GVG: Im Rahmen von Teiländerungen der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte werden die Fristen für die Behandlung von Volksinitiativen verkürzt.

01.04.1997, AS 1997 753

Sammlung GVG: III.2.27

#### 4. Oktober 1996

BG/BB: Die Vorsorgeentschädigung wird zweckgebunden, d. h. vom Bund an eine vom Ratsmitglied bezeichnete, anerkannte Vorsorgeeinrichtung oder andere Vorsorgeform im Sinne des BVG entrichtet. Sie entspricht zudem neu dem zulässigen Höchstbeitrag an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) für Personen mit einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung.

Die Distanzentschädigung besteht künftig aus zwei Dritteln Spesenersatz und einem Drittel Entschädigung für den Einkommensausfall. Sie wird basierend auf der Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der Regel einmal pro Legislaturperiode berechnet und beträgt 20 Franken für jede Viertelstunde, die eine Reisezeit von 1 1/2 Stunden vom Wohnort nach Bern überstieg.

Bei den Reiseentschädigungen haben die Ratsmitglieder nun die Wahl zwischen dem Generalabonnement 1. Klasse und einer Pauschalentschädigung, die den Kosten des Generalabonnements entspricht.

Die Übernachtungsentschädigung beläuft sich neu auf 160 Franken.

14.03.1997, AS 1997 539 / 541

Sammlung Bezüge: V.3.5

#### 21. März 1997

GVG: Im Rahmen der Totalrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes wird die Vorstossart «Auftrag» im GVG verankert.

01.10.1997, AS 1997 2022

Sammlung GVG: III.2.28

#### 10. Oktober 1997

GVG: Der Rechtsschutz der Betroffenen im Verfahren parlamentarischer Untersuchungskommissionen wird verbessert und präzisiert.

01.03.1998, AS 1998 646

Sammlung GVG: III.2.29

**19. Dezember 1997**

GVG: Eine Variantenabstimmung bei der Totalrevision der Bundesverfassung wird ermöglicht.

01.06.1998, AS 1998 1418

Sammlung GVG: III.2.30

**19. Dezember 1997**

GRN: Im Reglement wird das Verfahren für den «Auftrag» geregelt.

01.03.1998, AS 1998 782

Sammlung GRN: VIII.2.5

**20. März 1998**

GVG: Im Zuge der Bahnreform werden die Bestimmungen über den Voranschlag und die Rechnung der Bundesbahnen aus dem GVG gestrichen.

01.01.1999, AS 1998 2847

Sammlung GVG: III.2.32

**26. Juni 1998**

GVG: Wird der Einigungsantrag beim Voranschlag von einem Rat abgelehnt, so gilt neu der Beschluss der dritten Beratung, der den tieferen Betrag vorsieht, als angenommen.

01.12.1998, AS 1999 468

Sammlung GVG: III.2.31

**7. Oktober 1998**

VBVers: Die Wahl des Präsidiums der Gerichte wird neu geregelt.

07.10.1998, AS 1999 571

Sammlung RVBVers: IV.2

**18. Dezember 1998**

GRN: Die Zwischenfrage wird eingeführt.

18.12.1998, AS 1999 161

Sammlung GRN: VIII.2.6

**07. Februar 1999**

Die Kantonsklausel für Bundesratswahlen wird gelockert. Ursprünglich sah die Verfassung vor, dass nicht mehr als ein Mitglied des Bundesrates aus demselben Kanton stammen durfte. Diese Klausel stellte eine Wählbarkeitsvoraussetzung dar, das heisst, Stimmen für Kandidaten oder Kandidatinnen, die aus demselben Kanton stammten wie ein bereits gewähltes Mitglied des Bundesrates, waren ungültig. Künftig hält die Verfassung nur noch fest, dass auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen zu achten ist.

07.02.1999, AS 1999 1239

Swissvotes 449.00

**8. Oktober 1999**

BB: 1999 erhöhen die Räte den Grundbeitrag an die Fraktionen auf 60 000 Franken und den Beitrag pro Mitglied auf 11 000 Franken.

01.01.2000, AS 1999 2616

Sammlung Bezüge: V.3.5

**18. April 1999**

Die nachgeführte Bundesverfassung sieht nicht mehr vor, dass die Räte jährlich nur eine ordentliche Sitzung durchführen. Neu kann ein Viertel der Mitglieder des Ständerates anstelle von fünf Kantonen die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangen.

Beide Räte erhalten einen zweiten Vizepräsidenten. Das Präsidium wird fortan auch gemäss der Verfassung für ein Jahr gewählt.

Die Bestimmungen über die Entschädigung der Ratsmitglieder werden aus der Verfassung gestrichen und die Unvereinbarkeiten für die Mitglieder beider Räte gleich geregelt. In der Verfassung werden nur noch die grundlegenden Unvereinbarkeiten zwischen Ämtern in den obersten Bundesbehörden und einem Ratsmandat festgeschrieben. Die Regelung weiterer Unvereinbarkeiten wird an den Gesetzgeber delegiert. Die Offenlegungspflicht und die Immunität werden in der Verfassung verankert.

Für die Kommissionen und Fraktionen wird eine Verfassungsgrundlage geschaffen und eine Bestimmung über die Informationsrechte der Aufsichtsdelegationen in die Verfassung aufgenommen. Die Parlamentsdienste werden aus der Bundeskanzlei herausgelöst.

Das System der Erlassformen wird grundlegend überarbeitet und in der Verfassung festgehalten, welche Bestimmungen in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen sind. Die Kompetenzen der Bundesversammlung werden klarer geregelt. Neu werden unter anderem die Mitwirkung an der politischen Planung und die Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen des Bundes in der Verfassung verankert.

01.01.2000, AS 1999 2556

96.091 BRG

**8. Oktober 1999**

GVG/GarG: Die gesetzlichen Bestimmungen werden an die neue Verfassung angepasst. Nicht mehr die Kantone, sondern ein Viertel der Mitglieder des Ständerates kann die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangen. Die geheimen Beratungen werden neu auf Gesetzesstufe geregelt.

Auf Verfassungsebene wird das System der Erlassformen überarbeitet und die Parlamentsdienste werden aus der Bundeskanzlei herausgelöst. Der Beizug der Bundesverwaltung für Dienstleistungen wird gesetzlich geregelt.

Das Hausrecht wird neu im GVG und nicht mehr im GarG geregelt. Neu übt die Verwaltungsdelegation das Hausrecht im Parlamentsgebäude aus und die Ratspräsidenten das Hausrecht in den Ratssälen auch ausserhalb der Sessionen.

Es wird explizit festgehalten, dass Volksinitiativen auch teilungültig erklärt werden können.

Für das vereinfachte Verfahren bei völkerrechtlichen Verträgen wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

01.01.2000, AS 2000 273

99.057 BRG

**8. Oktober 1999**

GRN: Im Reglement werden die Bestimmungen für das Amt des zweiten Vizepräsidenten eingefügt.

01.01.2000, AS 1999 2612

99.418 pa. Iv.

**8. Oktober 1999**

BG: Der Grundbeitrag an die Fraktionen wird auf 60'000 Franken erhöht, der Beitrag pro Mitglied auf 11'000 Franken.

01.01.2000, AS 1999 2616

99.414 pa. Iv.

**8. Oktober 1999**

GVG/BB: Die Bestimmungen des GVG und des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste werden an die neuen Verfassungsbestimmungen angepasst.

Unter anderem wird der Beizug der Verwaltung geregelt und das Sekretariat der Finanzkommission und -delegation den Parlamentsdiensten administrativ zugeordnet. Der Voranschlag der Bundesversammlung wird fortan von der Verwaltungsdelegation entworfen und vor den Räten vertreten und der Generalsekretär wird durch die Koordinationskonferenz gewählt und von der Vereinigten Bundesversammlung bestätigt.

Die Verwaltungsdelegation ist neu zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der stellvertretenden Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, der Sekretärinnen oder Sekretäre des Ständerates (das Büro des Ständerates war vorher anzuhören), der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation, der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation (die Finanzdelegation hat die Anstellung zu bestätigen). Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist seinerseits zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des übrigen Personals. Vor der Anstellung der Kommissions- und Delegationssekretärinnen und -sekretäre hat er die Präsidentinnen oder Präsidenten der entsprechenden Kommissionen und Delegationen anzuhören.

Die Parlamentsdienste können Verträge über Dienstleistungen abschliessen.



HANDBUCH 8. OKTOBER 1999

**22. Dezember 1999**

GVG: In Zukunft soll die Vollzugstauglichkeit von Bundesmassnahmen besser überprüft werden. In der Botschaft muss der Bundesrat neu über die Prüfung der Vollzugstauglichkeit berichten. Die zuständigen Kommissionen können verlangen, zu Verordnungen konsultiert zu werden, deren Vollzug in erheblichem Masse ausserhalb der Bundesverwaltung erfolgt. Zudem können sie die Kantone oder weitere betroffene Kreise zur Stellungnahme einladen.

01.06.2000, AS 2000 2093

96.456 pa. Iv.

**23. Juni 2000**

GVG: Das Ordnungsverbot wird neu nicht mehr auf Verfassungs-, sondern auf Gesetzesstufe geregelt.

01.02.2001, AS 2001 114

99.057 BRG

**12. März 2000**

Im Rahmen der Justizreform werden nicht nur die drei erstinstanzlichen zivilen Gerichte geschaffen, sondern auch die Rechtsweggarantie in der Verfassung verankert. Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates sind davon jedoch ausgenommen.

01.04.2003/17.06.2005, AS 2002 3148/  
AS 2006 1059

96.091 BRG

Die Bestimmungen über die Volksrechte werden u. a. wie folgt revidiert:

- Die allgemeine Volksinitiative wird in der Verfassung verankert, mit der Bürgerinnen und Bürger nicht nur Verfassungs-, sondern auch Gesetzesänderungen anregen können.
- Die Sammelfrist für Initiativen wird in der Verfassung verankert.
- Neu unterstehen auch Staatsverträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, dem fakultativen Referendum.
- Das Behördenreferendum wird abgeschafft.
- Neu können die der Umsetzung des Staatsvertrages dienenden Bestimmungen in den Bundesbeschluss über die Genehmigung des Staatsvertrages aufgenommen werden.
- Der Gesetzgeber muss Bestimmungen erlassen, die sicherstellen, dass bei Uneinigkeit der Räte Beschlüsse zu Stande kommen über: a. die Gültigkeit oder Teilungültigkeit einer Volksinitiative; b. die Umsetzung einer vom Volk angenommenen allgemeinen Volksinitiative; c. die Umsetzung eines vom Volk gutgeheissenen Bundesbeschlusses zur Einleitung einer Totalrevision der Bundesverfassung; d. den Voranschlag oder einen Nachtrag.

01.08.2003, AS 2003 1949

99.436 pa. Iv.



#### 6. Oktober 2000

GVG: Im Rahmen des Erlasses des neuen Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts wird im GVG festgehalten, dass der Bundesrat in den Botschaften zu Vorlagen im Bereich der Sozialversicherung das Verhältnis zum neuen Gesetz darstellen muss.

01.01.2003, AS 2002 3371

Sammlung GVG: III.2.36

#### 02. Dezember 2001

Die Schuldenbremse wird eingeführt. Der Bund hat seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht zu halten. Der Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage nach den geschätzten Einnahmen. Bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf kann der Höchstbetrag nach angemessen erhöht werden. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte.

02.12.2001, AS 2002 241

00.060 BRG

#### 6. Oktober 2000

BB: Das Taggeld wird an die angelaufene Teuerung angepasst und auf 400 Franken angehoben. Aufgrund der stark gestiegenen Anforderungen an die Ausübung der Präsidialfunktionen wird die Zulage für die Ratspräsidenten auf 40'000 Franken und für die Vizepräsidenten auf 10'000 Franken erhöht.

Um eine Quersubventionierung der Fraktionen durch die Parteien zu verhindern, werden zudem der Grundbeitrag an die Fraktionen auf 90'000 Franken und jene pro Mitglied auf 16'500 Franken angehoben.

01.01.2001, AS 2000 2481

00.434 pa. Iv.

#### 14. Dezember 2001

BB: Im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Bundespersonalgesetzes bei den Parlamentsdiensten ist eine Revision des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste im Bereich des Personalrechts erforderlich.

01.01.2002, AS 2001 3590

01.456 pa. Iv.

#### 21. Juni 2002

BG/BB: Ein extern in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zum Schluss, dass das Einkommen und die Entschädigungen der Ratsmitglieder gemessen an ihrem Aufwand wie auch im Vergleich zu ähnlichen Tätigkeiten in der Privatwirtschaft nicht angemessen seien. Zudem zeigt eine Umfrage bei den Ratsmitgliedern, dass mehr als 80 Prozent vor allem eine inhaltliche oder administrative Unterstützung in Form von persönlichen Mitarbeitenden wünschen.

Gestützt auf dieses Gutachten beschliessen die Räte, das Jahreseinkommen auf 24'000 Franken und die Jahresentschädigung auf 30'000 Franken anzuheben. Die Jahresentschädigung ist neu auch als Beitrag zur Deckung der Personalausgaben gedacht.

Die Höhe des Taggeldes wird neu im Gesetz festgeschrieben. Das Gesetz hält zudem neu fest, dass zu Beginn jeder Legislaturperiode mit einer Verordnung auf den Einkommen, Entschädigungen und Beiträgen gemäss dem Gesetz ein angemessener Teuerungsausgleich ausgerichtet wird.

Seit 2002 werden die Ständeratsmitglieder ausschliesslich vom Bund entschädigt und erhalten die gleichen Bezüge wie die Nationalratsmitglieder

2002 wird ausserdem der Kurztitel «Entschädigungsgesetz» durch «Parlamentsressourcengesetz» ersetzt.

01.12.2002, AS 2002 3629 / 3632

02.400 pa. Iv.



13. Dezember 2002

**Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)**

Das GVG wird durch das neue ParlG ersetzt. Das GVG regelte in erster Linie das Verfahren. Das neue Gesetz will demgegenüber alle Inhalte regeln, die in direktem Zusammenhang mit dem Parlament, seinen Mitgliedern und Organen stehen. Zahlreiche Bestimmungen, die bisher in den Geschäftsreglementen der Räte und der Vereinigten Bundesversammlung zu finden waren, werden auf Gesetzesstufe gehoben.

Bestimmungen des VG und des GarG, die das Parlament betreffen, werden in das neue Gesetz übernommen; auch die Eidesformel wird im ParlG verankert. Das GarG sowie das Dekret der Bundesversammlung vom 15. November 1848 betreffend den von den obersten Bundesbehörden zu leistender Amtseid werden mit dem Inkrafttreten des ParlG aufgehoben.

Neben der Verschiebung, Zusammenführung und systematischen Gliederung bestehender Bestimmungen sowie der expliziten Festschreibung bisher impliziter Regelungen enthält das neue Gesetz auch materielle Änderungen: Die parlamentarischen Informationsrechte werden neu geregelt (Kaskadensystem; Durchsetzungs-/Schlichtungsverfahren) und das Amtsgeheimnis in einem Artikel verankert. Das Vorprüfungsverfahren bei parlamentarischen Initiativen und bei der Standesinitiative wird überarbeitet (Zustimmung der Kommissionen beider Räte). Auch wird die Zulässigkeit einer Motion, die sich auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates bezieht, geklärt und das Verfahren definiert. Eine Motion kann nicht mehr in ein Postulat umgewandelt werden. Die Form der Mitwirkung der Bundesversammlung bei wichtigen Planungen der Staatstätigkeit wird geregelt. Das Bundesgericht vertritt seine Anliegen neu selbst im Parlament und nicht mehr über den Bundesrat.

01.12.2003, AS 2003 3543

01.401 pa. Iv.

GVG: Im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege wird die Gerichtskommission geschaffen.

Diese Änderung des GVG hat dasselbe Beschlussdatum wie das ParlG, tritt aber vor diesem in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des ParlG wird diese Änderung in das ParlG integriert.

01.08.2003, AS 2003 2119

01.023 BRG

1. Oktober 2003

VBVers: Das Reglement der Vereinigten Bundesversammlung wird ersatzlos aufgehoben. Für das Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung ist künftig das Geschäftsreglement des Nationalrates sinngemäss anzuwenden.

01.12.2003, AS 2004 3421

03.449 pa. Iv.

13. Dezember 2002

PRG/VPRG: 2002 werden mit einer separaten Vorlage auch die Vorsorgeregelungen der Ratsmitglieder überarbeitet. Ziel der Vorlage ist es, die finanziellen Nachteile zu kompensieren, die einem Ratsmitglied durch die mandatsbedingte Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der Vorsorge entstehen.

Die Vorsorgeentschädigung wird verdoppelt, wobei die Ratsmitglieder neu einen Viertel selber zu tragen haben und der Betrag nur noch bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausbezahlt wird.

Im Invaliditäts- und im Todesfall erhalten die Ratsmitglieder Leistungen, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei selbstständiger Erwerbstätigkeit beziehen können. Die Unfallversicherung ist wie die Krankenversicherung neu Sache der Ratsmitglieder.

Bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft haben die Ratsmitglieder aber Anspruch auf einen Taggeldersatz. Neu wird auch eine Betreuungszulage ausbezahlt, wenn das Ratsmitglied oder der andere Elternteil nicht bereits volle Betreuungszulagen bezieht. Ausserdem wurde eine Überbrückungshilfe und erneut eine Härtefallhilfe eingeführt. Ein Ratsmitglied kann eine Überbrückungshilfe i.e.S. geltend machen, wenn es beim Ausscheiden aus dem Rat das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat und keinen gleichwertigen Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied erzielen kann; Bedürftigkeit wird nicht vorausgesetzt. Eine Härtefallhilfe wird in den sehr seltenen Fällen gewährt, in denen ein aktives Ratsmitglied in Not gerät.

01.12.2003, AS 2003 3661 / 3665

02.423 pa. Iv.



3. Oktober 2003

#### Geschäftsreglement des Nationalrates

Aufgrund von Artikel 164 der neuen Bundesverfassung, der vorschreibt, dass wichtige rechtsetzende Bestimmungen in Form eines Bundesgesetzes zu erlassen sind, wurden viele Bestimmungen, die früher im Ratsreglement zu finden waren, mit dem neuen ParlG auf Gesetzesstufe gehoben.

Materiell wird u.a. Folgendes geändert:

- Die konstituierende Sitzung wird nicht mehr vom ältesten, sondern vom amtsältesten Ratsmitglied eröffnet. Neben ihm spricht an der ersten Sitzung auch das jüngste der neu gewählten Mitglieder.
- Der Nationalrat publiziert fortan auch das Stimmverhalten bei Abstimmungen zur Frage, ob die Ausgabenbremse gelöst werden soll, und über die Erhöhung des von der Schuldenbremse diktierten Ausgabenplafonds. Zudem sind die übrigen Abstimmungsdaten fortan nicht mehr vertraulich, sondern öffentlich einsehbar.

01.12.2003, AS 2003 3623

03.418 pa. lv.

3. Oktober 2003

#### Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV)

In der neuen Verordnung sind die Ausführungsbestimmung zum Parlamentsgesetz, welche Verwaltungshandlungen betreffen, zu finden. Sie ersetzt den Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste von 1988; auch werden Bestimmungen, die früher in den Geschäftsreglementen zu finden waren (u. a. Bestimmungen über das Amtliche Bulletin und die Kommissionsprotokolle) in die neue Verordnung aufgenommen.

Mit der Verordnung werden insbesondere zwei wichtige Neuerungen eingeführt:

1. Die Bewilligungspflicht für die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen aus den Räten wird aufgehoben.
2. Auf eine detaillierte Auflistung der einzelnen Dienste und ihrer Aufgaben wird verzichtet. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat neu mit Unterstützung der Geschäftsleitung und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Verwaltungsdelegation eine Geschäftsordnung der Parlamentsdienste zu erlassen, in welcher die Organisation der Parlamentsdienste und die Aufgaben der einzelnen Dienste festgelegt werden. Diese wird am 3. November 2003 erlassen.

01.12.2003, AS 2003 3543

03.423 pa. lv.

### HANDBUCH 2003

19. Dezember 2003

PRG: Im Rahmen des Sparprogramms 2003 beschliessen die Räte für die Jahre 2004 bis 2007 eine Kürzung des Jahreseinkommens um 3000 Franken.

← Sparprogramm 2003

01.01.2004, AS 2003 5007

03.047 BRG

18. Juni 2004

ParlVV: Die Sicherheitsvorkehrungen im Parlamentsgebäude werden verstärkt. Für die Bearbeitung der Personendaten im Zusammenhang mit Zutrittsausweisen muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die den Anforderungen des Datenschutzes vollumfänglich genügt.

01.07.2004, AS 2004 2993

04.401 pa. lv.

8. Oktober 2004

ParlG: Die bisherige Praxis, wonach der Bundesrat einen genehmigungspflichtigen völkerrechtlichen Vertrag vorläufig anwenden kann, wenn besondere Dringlichkeit besteht und wichtige Interessen der Schweiz auf dem Spiel stehen, wird mit einem Mantelerlass im Gesetz verankert. Der Bundesrat muss vorgängig die zuständigen Kommissionen konsultieren. Die vorläufige Anwendung endet von Gesetzes wegen, wenn der Bundesrat der Bundesversammlung nicht binnen sechs Monaten ab Beginn der vorläufigen Anwendung den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des betreffenden Vertrags unterbreitet.

01.04.2005, AS 2005 1245

03.459 pa. lv.

8. Oktober 2004

PRG/VPRG: Die Bestimmungen zur Vorsorge werden präzisiert. Zudem werden die Mahlzeitenentschädigung auf 110 Franken, die Übernachtungsentschädigung auf 170 Franken und die Distanzentschädigung auf 21 Franken erhöht.

Der Grundbeitrag für die Fraktionen wird auf 92'000 Franken und der Beitrag pro Mitglied auf 17'000 Franken angehoben.

01.01.2005, AS 2005 711 / 713

04.400 pa. lv.



#### 17. Dezember 2004

ParlG: Die Wirkungen von Untersuchungen der Geschäftsprüfungsdelegation auf andere Verfahren und Abklärungen wird geregelt. Insbesondere wird festgehalten, dass Disziplinar- oder Administrativuntersuchungen des Bundes, die Sachverhalte oder Personen betreffen, welche Gegenstand einer Untersuchung durch die Geschäftsprüfungsdelegation sind, nur mit deren Ermächtigung eröffnet oder weitergeführt werden dürfen.

01.05.2005, AS 2005 4793

03.460 pa. Iv.

#### 18. März 2005

ParlG: Im Rahmen des Erlasses des Vernehmlassungsgesetzes wird im ParlG festgehalten, dass die Kommissionen, die einen Erlass ausarbeiten, diesen in die Vernehmlassung geben.

01.09.2005, AS 2005 4099

04.010 BRG

ParlG: Beim Erlass des Bundesgesetzes über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichtes wird eine Übergangsbestimmung in das ParlG eingefügt. Demnach ist die Gerichtskommission für die erstmalige Bestellung der Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts zuständig.

01.10.2005, AS 2005 4603

01.023 BRG

#### 7. Oktober 2005

ParlG: Im Rahmen der Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes wird im ParlG festgehalten, dass das Parlament bei Kreditbeschlüssen bei Bedarf die Rahmenbedingungen der Kreditverwendung, den zeitlichen Ablauf der Projektverwirklichung und die Berichterstattung durch den Bundesrat näher regeln kann. Auch wird die Wirkung einer Motion zum Finanzplan gesetzlich präzisiert.

01.05.2006, AS 2006 1275

04.079 BRG

ParlG: Im RVOG wird die Regelung für Verträge, welche Kantone unter sich oder mit dem Ausland abschliessen, verbessert und an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst. Dabei wird im ParlG verankert, dass das Eintreten bei Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland obligatorisch ist.

01.06.2006, AS 2006 1265

04.081 BRG

#### 6. Oktober 2006

ParlWV: Das Extranet wird geschaffen. Auf diesem werden die Kommissionsunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt. Hierfür wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, die u. a. auch die Zugriffsberechtigungen regelt.

01.01.2008, AS 2008 47

06.436 pa. Iv.



### 23. März 2007

ParlG: Mit dem ParlG wurden die Unvereinbarkeiten neu geregelt. Aufgrund einer Übergangsbestimmung treten diese jedoch erst am 3. Dezember 2007 in Kraft. Vor dem Inkrafttreten werden die Bestimmungen nochmals überarbeitet. Im Gesetz wird explizit festgehalten, dass eine Unvereinbarkeit zwischen dem Parlamentsmandat und der Mitgliedschaft in einer ausserparlamentarischen Kommission besteht.

03.12.2007, AS 2007 4129

06.079 BRG

### 22. Juni 2007

ParlG: Die Beratung der Legislaturplanung wird neu geregelt. Das Eintreten auf den Bundesbeschluss ist neu obligatorisch und es werden besondere Regeln für die Differenzbereinigung eingeführt. Zudem legt der einfache Bundesbeschluss nicht nur die politischen Leitlinien und Ziele der Legislaturplanung fest, sondern ordnet diesen auch die zur Zielerreichung geplanten Erlasse zu.

01.12.2007, AS 2007 5231

04.438 pa. Iv.

GRN: Im Reglement wird festgehalten, dass die vorberatende Kommission die Fraktionen auffordern muss, zur Legislaturplanung Stellung zu nehmen. Ein Antragsrecht im Rat haben nur die Kommission und die Kommissionsminderheit. Für die Beratung der Legislaturplanung wird eine organisierte Debatte durchgeführt.

01.08.2007, AS 2007 3773

04.438 pa. Iv.

### 22. Juni 2007

ParIV: Die Führungsstrukturen der Parlamentsdienste werden gestrafft und die Verantwortlichkeiten klarer definiert werden. Die Zahl der stellvertretenden Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre wird auf eine Person reduziert und damit für die Führung der Parlamentsdienste eine «echte» Stellvertretung eingeführt. Die hauptsächlichen Aufgabenbereiche werden auf Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter aufgeteilt, welche der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär oder der stellvertretenden Generalsekretärin oder dem stellvertretenden Generalsekretär unterstellt sind.

01.08.2007, AS 2007 3475

07.435 pa. Iv.

### 5. Oktober 2007

ParlG: Das Verfahren nach der Beschlussfassung einer Motion wird weitgehend neu geregelt: Die Berichterstattungs- und Begründungspflichten des Bundesrates werden verschärft, falls er angenommene Motionen nicht erfüllen will. Neu muss der Bundesrat seinen Abschreibungsantrag mit einem besonderen Bericht begründen. Lehnen beide Räte den Abschreibungsantrag ab, besteht neu eine präzise Regelung des weiteren Verfahrens, mit der sichergestellt wird, dass der Auftrag ohne weiteren Verzug erfüllt wird. Im letzten Fall muss der Bundesrat neu unverzüglich Bericht erstatten, was er zur Erfüllung des Auftrages unternommen hat und wie er ihn zu erfüllen gedenkt.

26.05.2008, AS 2008 2113

06.413 pa. Iv.

### 20. März 2008

PRG/VPRG: Die Bezüge werden an die Teuerung angepasst und neu ein Beitrag für eine Rechtsschutzversicherung ausbezahlt.

Das Taggeld wird auf 425 Franken erhöht, das Jahreseinkommen auf 25'000 Franken und die Jahresentschädigung auf 31'750 Franken (500 Franken sind für eine Rechtsschutzversicherung).

Der Grundbeitrag für die Fraktionen wird auf 94'500 Franken und der Beitrag pro Mitglied 17'500 Franken angehoben. Im Gegenzug werden die Fraktionssekretariate verpflichtet, der Verwaltungsdelegation jeweils bis Ende März über die Verwendung der Beiträge im vergangenen Rechnungsjahr Bericht zu erstatten.

01.04 / 01.08.2008, AS 2008 1217 / 1219 / 3459

07.491 pa. Iv.



### 3. Oktober 2008

ParlG: Im Gesetz wird festgehalten, dass die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident den Geschäftsbericht des Bundesrates in den Räten vertritt, sofern die Ratsreglemente nichts anderes vorsehen.

01.03.2009, AS 2009 697

07.463 pa. Iv.

ParlG: Mittels einer Sammelvorlage wird u. a.

- die Haftung der Ratsmitglieder geregelt: Da die Ratsmitglieder seit 2003 nicht mehr dem VG unterstehen, müssen entsprechende Bestimmungen ins ParlG aufgenommen werden;
- bei Erlassentwürfen von finanzpolitischer Bedeutung die Pflicht zur Überweisung an die Finanzkommissionen zum Mitbericht aufgehoben;
- die mit dem ParlG geschaffene Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen aufgehoben;
- das Verfahren für parlamentarische Initiativen neu geregelt: Sie gelten neu als definitiv abgelehnt, wenn der Zweitrat in der Vorprüfung seine Zustimmung verweigert; Und sie werden abgeschrieben, wenn die Urheberin oder der Urheber aus dem Rat ausscheidet und kein anderes Ratsmitglied die Initiative während der ersten Woche der folgenden Session aufnimmt;
- das Verfahren bei Volksinitiativen und direkten Gegenentwürfen neu geregelt: Der direkte Gegenentwurf und die Volksinitiative werden neu in zwei separaten Bundesbeschlüssen gepackt, der Ablauf der Beratung wird neu geregelt und die Möglichkeit beide zur Annahme zu empfehlen eingeführt (Anpassung an die Verfassung);
- die 2003 abgeschaffte Vorstossguillotine für während zwei Jahren hängige Motionen und Postulate wieder eingeführt;
- die Frist für die Beantwortung von Kommissionen angepasst und die Annahme gleichlautender Kommissionen neu geregelt;
- das Verfahren für die Behandlungen von Petitionen überarbeitet;
- geregelt, wie bei einer Amtsunfähigkeit eines Mitgliedes des Bundesrates oder der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers vorzugehen ist;
- festgehalten, dass in der Botschaft die Auswirkungen des Erlasses auf zukünftige Generationen zu erläutern sind.

02.03.2009, AS 2009 725

07.400 pa. Iv.

GRN: Mittels der Sammelvorlage wird u. a.

- bestimmt, dass fortan auch im Nationalrat die Gesamtzahl der Sitze aller Kommissionen auf die Fraktionen verteilt. Bis dahin waren die Sitze jeder nationalrätlichen Kommission proportional auf die Fraktionen verteilt worden;
- festgehalten, dass, wenn eine Änderung der Mitgliederzahl einer Fraktion dazu führt, dass eine Fraktion in einer ständigen Kommission mit mehr als einem Mitglied über- oder untervertreten ist oder eine neue Fraktion gebildet wird, es zu einer a. o. Gesamterneuerung der Fraktionen kommt;
- eine reservierte Beratungszeit für Vorstösse im Reglement verankert;
- eine privilegierte Behandlung von Kommissionen vorstössen und Motionen des anderen Rates festgeschrieben;
- die Vorstossguillotine für Motionen und Postulate wieder eingeführt;
- die Beratungskategorie «verkürzte Fraktionsdebatte» und die Möglichkeit einer organisierten Debatte für die Detailberatung eingeführt;
- die seit der Wintersession 2007 geltende Praxis die Abstimmungsdaten bei allen Abstimmungen zu veröffentlichen, im Reglement verankert.

02.03.2009, AS 2009 733

07.400 pa. Iv.

### 19. Dezember 2008

GRN: Im Reglement wird festgehalten, dass die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler in der Regel vor dem Nationalrat diejenigen Teile des Geschäftsberichts des Bundesrates vertreten, die vom Geschäftsbereich ihres Departements beziehungsweise der Bundeskanzlei handeln.

01.03.2009, AS 2009 699

07.463 pa. Iv.



#### 20. März 2009

ParIV: Die Fraktionssekretariate erhalten neu auch Zugriff zu den kommissionseigenen Geschäften der Legislativkommissionen sowie zu den Protokollen des Büros des Nationalrates.

01.07.2009, AS 2009 2795

08.412 pa. Iv.

#### 25. September 2009

ParIG: Mit der Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte wird die Möglichkeit eines bedingten Rückzugs einer Volksinitiative eingeführt. Zudem wird die Möglichkeit einer Fristverlängerung um ein Jahr eingeführt, wenn sich ein indirekter Gegenvorschlag in Form eines Bundesgesetzes noch in der Differenzbereinigung befindet.

01.02.2010, AS 2010 271

08.515 pa. Iv.

#### 27. September 2009

Da die Umsetzung der allgemeinen Volksinitiative auf Gesetzesstufe gescheitert ist, wird sie aus der Verfassung gestrichen.

27.09.2009, AS 2009 6409

06.458 pa. Iv.

#### 11. Dezember 2009

VPRG: Beiträge des Bundes an die Fraktionen werden erhöht: der Grundbeitrag auf 144'500 Franken, der Beitrag pro Mitglied auf 26'800 Franken.

01.01.2010, AS 2009 6571

09.437 pa. Iv.

#### 19. März 2010

ParIG: Im Rahmen des Erlasses des neuen Strafbehördenorganisationsgesetzes wird auch das ParIG revidiert. Die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt wird neu nicht mehr vom Bundesrat, sondern von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft wird geschaffen. Ihre Mitglieder werden ebenfalls von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit, die Oberaufsicht, die Aufgaben der Gerichtskommission und den Voranschlag werden angepasst und der Verkehr mit der neuen Behörde geregelt.

01.01.2011, AS 2010 3267

08.066 BRG

#### 18. Juni 2010

PRG: Aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) wird die Betreuungszulage durch eine ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage abgelöst.

15.10.2010, AS 2010 4491

09.068 BRG

#### 1. Oktober 2010

GRN: Neu werden Nationalratsmitglieder, die wegen Mutterschaft, Unfall oder Krankheit abwesend sind, im Protokoll und auf den Namenslisten zu den Abstimmungen als entschuldigt aufgeführt.

05.12.2010, AS 2011

09.532 pa. Iv.



GRN: Die Kommission für öffentliche Bauten wird aufgelöst.

05.11.2011, AS 2010 4543

09.429 pa. lv.

#### 17. Dezember 2010

RVOG/FHG/ParlG: Mittels Mantelerlasses werden der Erlass von Notverordnungen sowie das Verfahren für dringliche Nachtragskredite neu geregelt.

##### ← 9/11, Tinner und UBS-Krise

U. a. wird der Bundesrat neu verpflichtet, der Bundesversammlung innert sechs Monaten nach dem Erlass einer Notverordnung zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit entweder den Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für die Verordnung oder den Entwurf für eine sie ersetzende, längstens drei Jahre geltende Notverordnung zu unterbreiten.

Zudem muss der Bundesrat für dringliche Kredite neu immer die Zustimmung der Finanzdelegation einholen. Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Session zur nachträglichen Bewilligung eines dringlichen Nachtrags- oder Verpflichtungskredits von mehr als 500 Millionen Franken verlangt und wird dieses Einberufungsbegehren innert einer Woche nach der Zustimmung der Finanzdelegation gestellt, so hat die ausserordentliche Session neu von Gesetzes wegen in der dritten Kalenderwoche nach der Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Das ParlG regelt neu die Stellvertretung in der FinDel auf Gesetzesstufe.

Der Bundesrat muss fortan die GPDel innert 24 Stunden nach dem Erlass einer Notverfügung informieren.

01.05.2011, AS 2011 1381

09.402 pa. lv.

u. a. ParlG: Mittels eines weiteren Mantelgesetzes wird u. a. die Rolle des Parlamentes bei der Steuerung und Kontrolle von verselbständigten Einheiten geregelt.

01.01.2012, AS 2011 5859

07.494 pa. lv.

#### 17. Dezember 2010

GRN: Im Reglement wird festgehalten, dass, falls der Urheber dem Antrag des Bundesrates zu einer Motion oder einem Postulat zustimmt und dieser Antrag aus der Mitte des Rates bekämpft wird, über die Motion oder das Postulat in der folgenden ordentlichen Session ohne Wortmeldung abgestimmt wird.

28.02.2011, AS 2011 637

10.458 pa. lv.

#### 18. März 2011

VPRG: Ratsmitglieder, die im Zeitpunkt ihrer Wahl den Wohnsitz im Ausland haben, erhalten weitergehende Entschädigungen.

05.12.2011, AS 2011 5005

10.506 pa. lv.



#### 17. Juni 2011

ParlG: Bei der Ausübung der Oberaufsicht haben die Mitglieder von Kommissionen und Delegationen neu in den Ausstand zu treten, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten; kein Ausstandsgrund sind politische Interessenvertretungen.

Im Gesetz wird zudem begrifflich präzisiert, zu welchen Unterlagen die Ratsmitglieder und die Kommissionen einen Zugang haben.

Neu erhält nicht nur die Finanzdelegation, sondern auch die Geschäftsprüfungsdelegation Mitberichte des Bundesrates.

Zudem wird die Auskunftspflicht gegenüber den Aufsichtskommissionen, den Aufsichtsdelegationen und der PUK auf die Personen ausserhalb der Bundesverwaltung, die früher im Dienste des Bundes gestanden haben, ausgedehnt und die Präsidentinnen und die Präsidenten dieser Aufsichtsorgane werden ermächtigt, auskunfts- und zeugenpflichtige Personen im Fall eines unbegründeten Fernbleibens durch Polizeiorgane des Bundes und der Kantone vorführen zu lassen.

01.11.2011, AS 2011 4537

10.404 pa. lv.

ParlG/VG: Fortan sind nur noch Handlungen, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der amtlichen Stellung und Tätigkeit stehen, durch die relative Immunität geschützt. Zudem wird die Immunität nicht mehr von den Räten, sondern von Kommissionen aufgehoben.

Wird die Immunität aufgehoben und wird die Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlung, die der kantonalen Gerichtsbarkeit untersteht, den Strafbehörden des Bundes übertragen oder untersteht sie der Bundesgerichtsbarkeit, so kann die Vereinigte Bundesversammlung einen ausserordentlichen Bundesanwalt bezeichnen; bisher war sie dazu verpflichtet.

05.12.2011, AS 2011 4627

08.447 pa. lv.

#### 30. September 2011

GRN: Die Immunitätskommission wird geschaffen.

05.11.2011, AS 2011 4633

08.447 pa. lv.

#### 15. Juni 2012

VPRG: Die Bezüge werden an die Teuerung angepasst: Das Taggeld wird auf 440 Franken erhöht, das Jahreseinkommen auf 26'000 Franken, die Jahresentschädigung auf 33'000 Franken, die Mahlzeitenentschädigung auf 115 Franken, die Übernachtungsentschädigung auf 180 Franken, die Distanzentschädigung auf 22,50 Franken, die Zulage für die Ratspräsidenten auf 44'000 Franken und die Zulage für die Vizepräsidenten auf 11'000 Franken.

01.09.2012, AS 2012 4573

11.468 pa. lv.



### 21. Juni 2013

ParlG: Mittels einer Sammelvorlage wird u. a.

- das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Session zu verlangen, an die Bedingung geknüpft, Beratungsgegenstände zu bezeichnen, welche in beiden Räten hängig sind;
- das Rederecht des Urhebers und der Urheberin einer bestrittenen parlamentarischen Initiative oder eines bestrittenen Vorstosses im Gesetz verankert;
- im Gesetz festgehalten, dass die Präsidenten der beiden Geschäftsprüfungskommissionen nicht der gleichen Fraktion angehören dürfen;
- festgehalten, dass die Kommissionsunterlagen und Präsentationen i. d. R. in zweisprachig sein sollten;
- die Abschreibung eines Erlassentwurfes neu geregelt;
- gesetzlich festgehalten, wann ein Erlassentwurf mittels eines Antrages eingebracht werden kann;
- festgehalten, wo die Stellvertretung in der Einigungskonferenz geregelt wird;
- die 2009 eingeführte Fristverlängerung bei Volksinitiativen wieder aufgehoben;
- geregelt, welche Fristen bei parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen zu beachten sind; auch wird die Begründungspflicht festgehalten;
- festgehalten, dass Vorstössen sich an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft richten, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder den Finanzhaushalt der Bundesanwaltschaft oder ihrer Aufsichtsbehörde beziehen; Motionen sind ausgeschlossen.

25.11.2013, AS 2013 3687

10.440 pa. Iv.

GRN: Die mit dem ParlG in «Anfrage» umbenannten einfachen Anfragen, müssen, falls dringlich erklärt, künftig wie die dringlichen Interpellationen in derselben Session beantwortet werden. Zudem kann eine dringlich beantragte Interpellation im Einverständnis mit deren Urheberin oder Urheber in eine dringliche Anfrage umgewandelt werden. Die Beratungsform «Aktuelle Debatte» wird als Alternative zur ausserordentlichen Session eingeführt, für welche restriktivere Bedingungen gelten. Die 2010 eingefügten Bestimmungen, welche das Recht des Urhebers einer bestrittenen Initiative oder Vorstossen beschränken, werden aus dem Reglement gestrichen.

25.11.2013, AS 2013 3693

10.440 pa. Iv.

### 21. März 2014

VPRG: Die Übernachtungsentschädigung wird neu in Abhängigkeit der Reisezeit berechnet.

01.09.2014, AS 2015 1135

13.402 pa. Iv.

### 26. September 2014

ParlG: Mittels eines Mantelgesetzes wird präzisiert, wann der Bundesrat völkerrechtliche Verträge selbständig abschliessen kann. Zudem hat der Bundesrat fortan auf die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge zu verzichten, falls sich die zuständigen Kommissionen beider Räte dagegen aussprechen.

01.05.2015, AS 2015 969

12.069 BRG

### 26. September 2014

GRN: Auch eine Abwesenheit aufgrund eines Todesfalls in der Familie wird nun auf der Namensliste als entschuldigt aufgeführt.

24.11.2014, AS 2014 3621

13.446 pa. Iv.



ParlG: Bei der Einführung des neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung wird im Gesetz festgehalten, dass das Parlament den Finanzplan neu in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses zur Kenntnis nimmt. Eintreten auf den Bundesbeschluss ist obligatorisch und die Einigungskonferenz stellt zu jeder Differenz einen Einigungsantrag. Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt. Neu sind die Finanzkommissionen zum Mitbericht zu den Entwürfen für Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen einzuladen, die ihnen nicht zur Vorberatung zugewiesen werden. Für sie gelten für die Vertretung ihrer Anträge in den Räten dieselben Rechte wie für die vorberatenden Kommissionen.

01.07.2015, AS 2015 1583

13.092 BRG

ParlG: Im Rahmen des Erlasses des neuen Auslandschweizergesetzes wird im ParlG festgehalten, dass der Bundesrat die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen zu wesentlichen Vorhaben, zu geplanten Änderungen im Bestand der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz im Ausland konsultiert.

01.11.2015, AS 2015 3857

11.446 pa. lv.

#### 12. Dezember 2014

GRN: Neu werden Vorstösse, die der Bundesrat zur Annahme beantragt und die aus der Mitte des Rates bekämpft werden, vor den Vorstössen behandelt, die der Bundesrat zur Ablehnung beantragt.

02.03.2015, AS 2015 649

13.483 pa. lv.

#### 19. Juni 2015

ParlVV: Die Zuständigkeiten und Abläufe für die Auswertung der Zugriffsprotokolle der Ratsmitglieder werden festgelegt.

07.09.2015, AS 2015 2889

14.402 pa. lv.

#### 25. September 2015

GRN: Das Verfahren für die Beratung des Bundesbeschlusses über die Legislaturplanung wird weiter konkretisiert.

30.11.2015, AS 2015 4485

15.474 pa. lv.

### HANBUCH 1. NOVEMBER 2015

#### 29. September 2017

GRN: Die Bestimmung wonach bei der Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrates im Nationalrat in der Regel sämtliche Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin anwesend sein müssen, um diejenigen Teile des Geschäftsberichtes zu vertreten, welche ihr jeweiliges Departement oder die Bundeskanzlei betreffen, wird gestrichen.

01.01.2018, AS 2017 5141

16.480 pa. lv.



#### 16. März 2018

ParlG: Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Auswertung der Daten mit Hilfe der neuen Informationssysteme.

26.11.2018, AS 2018 3547

16.481 pa. Iv

#### 16. März 2018

ParlVV: Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Auswertung der Daten mit Hilfe der neuen Informationssysteme: Ausführungsbestimmungen.

26.11.2018, AS 2018 3549

16.481 pa. Iv.

#### 15. Juni 2018

Mittels einer Sammelvorlage wird u. a.

- festgehalten, dass die Ratsmitglieder auch ihre Funktion und den Namen ihres Arbeitgebers offenlegen müssen und angeben müssen, ob es sich um ein ehrenamtliches oder um ein bezahltes Mandat handelt;
- bestimmt, dass die Präsidentinnen oder Präsidenten der für Immunitätsfragen zuständigen Kommissionen diese über das Gesuch um Aufhebung der Immunität und ihre Absicht, es in eigener Zuständigkeit als unhaltbar zu erklären, informieren müssen. Verlangt die Mehrheit einer Kommission eine Beratung des Gesuches, so muss es von beiden Kommissionen im normalen Verfahren beraten werden;
- festgeschrieben, dass die Redaktionskommission neu auch für die redaktionelle Bearbeitung von einfachen Bundesbeschlüssen zuständig ist und neu die Referendums Klausel bereinigt, falls die Dringlichkeitsklausel bei einem Gesetz abgelehnt wird;
- präzisiert wann Rückkommensanträge zulässig sind;
- die Bestimmung gestrichen, wonach die durch die Präsidentinnen oder die Präsidenten der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen beider Räte, erweiterte Koordinationskonferenz die parlamentarischen Aussenbeziehungen plant und koordiniert;
- die Klassifizierung der Kommissionsprotokolle und Unterlagen geregelt;
- bestimmt, dass bei den Einigungsanträgen immer eine Abstimmung durchzuführen ist; ausserdem wird die bisherige Praxis, nach der bei Gesamtabstimmungen, Abstimmungen über Bestimmungen, die der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen, sowie Schlussabstimmungen stets eine Abstimmung durchgeführt wird, im Gesetz festgeschrieben;
- im Gesetz festgehalten, dass die Schlussabstimmung in den Räten immer am gleichen Tag zu erfolgen haben;
- festgehalten, dass für die Fristverlängerung bei Volksinitiativen der Beschluss des Bundesrates einen Gegenentwurf auszuarbeiten ausreicht; dass die Räte erst mit der Beratung beginnen dürfen, wenn der Bundesrat den Entwurf nicht fristgerecht einreicht, und dass bei Ablehnung des Einigungsantrags zur Abstimmungsempfehlung nur die betreffende Bestimmung gestrichen wird;
- der Pflichtinhalt der Botschaften wird erweitert.

26.11.2018, AS 2018 3461

16.457 pa. Iv.

#### 15. Juni 2018

GRN: Ein Mitglied einer Subkommission kann sich fortan, ausser in der Finanzkommission, nur durch ein anderes Mitglied der Gesamtkommission vertreten lassen. Bei Ausfall der elektronischen Abstimmungsanlage erfolgt die Abstimmung künftig stets unter Namensaufruf.

26.11.2018 / 02.12.2019, AS 2018 3473

16.457 pa. Iv.

#### 15. Juni 2018

ParlVV: Auf Verordnungsstufe wird/werden

- die Klassifizierung von Kommissionsprotokollen und -dokumenten geregelt;
- die Regeln für die Deklassifizierung von Kommissionsdokumenten festgelegt;
- den registrierten persönlichen Mitarbeitenden neu Zugang zu den Protokollen der Kommissionen gewährt, denen das Ratsmitglied angehört;
- die Zugriffsrechte der Ratsmitglieder auf die Protokolle der Kommissionsgeschäfte erweitert;
- die gesetzliche Grundlage für die Live-Übertragung der Debatten geschaffen.

26.11.2018, AS 2018 3467

16.457 pa. Iv.



#### 21. Juni 2019

ParlG/RVOG: Mittels eines Mantelgesetzes wird präzisiert, dass mit der «Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages» nicht nur der Abschluss, sondern auch die Änderung und die Kündigung eines Vertrages gemeint ist.

02.12.2019, AS 2019 3119

16.456 pa. Iv.

### HANDBUCH 02.12.2019

#### 25. September 2020

ParlG: Im Rahmen der Totalrevision des Datenschutzgesetzes wird im Gesetz verankert, dass der oder die Beauftragte künftig von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt wird. Diese kann ihn bzw. sie auch ihres Amtes entheben. Für die Vorbereitung der Wahl bzw. Amtsenthebung ist die Gerichtskommission zuständig. Der Bundesrat nimmt neu den Voranschlag und die Rechnung des EDÖB unverändert in seinen Entwurf auf. Auch werden diese vor der Bundesversammlung vom Datenschutzbeauftragten vertreten.

01.09./04.12.2023, AS 2022 491

17.059 BRG

#### 10. Dezember 2020

ParlG: Das Gesetz wird befristet dahingehend revidiert, dass Mitglieder des Nationalrates, die sich aufgrund behördlicher Weisungen wegen Covid-19 in Isolation oder Quarantäne begeben mussten, ihre Stimme fortan in Abwesenheit abgeben können. Zudem wird geklärt, wer für eine Unterbrechung und Verschiebung einer Session zuständig ist. Demnach kommt der Beschluss, die eigene Session zu unterbrechen, dem jeweiligen Rat zu. Hingegen bedarf der Beschluss, eine Session beider Räte - also eine ordentliche oder eine ausserordentliche Session - zu verschieben bzw. sie beispielsweise in der Kalenderwoche nach der ordentlichen Session oder noch später fortzusetzen, der Zustimmung des anderen Rates.

← Covid-19-Pandemie

11.12.2020, AS 2020 5375

20.483 pa. Iv.

#### 4. Mai 2020

GRN: Um die Abstands- und Hygienevorschriften einhalten zu können wird das GRN befristet angepasst. U. a. werden Vorstösse, parlamentarische Initiativen und Anträge nur noch per Mail eingereicht. Auf das Verteilen von Papier wird soweit möglich verzichtet.

← Covid-19-Pandemie

04.05.2020, AS 2020 1601

20.409 pa. Iv.



#### 1. Oktober 2021

ParlG: Es wird eine befristete gesetzliche Grundlage für eine Covid-Zertifikatspflicht im Parlamentsgebäude geschaffen. Personen ab dem 16. Altersjahr erhalten fortan nur noch mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat Zutritt zum Gebäude. Personen, die zwingend Zutritt zum Parlamentsgebäude benötigen, werden die Kosten für die allenfalls notwendigen Tests für die Ausstellung des Zertifikats vergütet. Für die Ratsmitglieder gilt eine Sonderregelung. Ratsmitglieder, die kein Zertifikat vorweisen können, erhalten Zutritt, wenn sie im Parlamentsgebäude eine Maske tragen. Die Parlamentsdienste führen eine Liste dieser Ratsmitglieder zuhanden der für die Ausübung des Hausrechts zuständigen Personen.

← Covid-19-Pandemie

02.10.2021, AS 2021 588

21.482 pa. lv.

#### 18. Juni 2021

ParlG: Das Verfahren zur Beratung einer Motion wird geändert. Neu hat der Erstrat bei der zweiten Beratung auch die Möglichkeit, an seinem Beschluss festzuhalten. In diesem Fall hat der Zweirat neu in einer zweiten Beratung zu entscheiden, ob er dem Erstrat folgt oder die Motion definitiv ablehnt.

01.11.2021, AS 2021 612

18.458 pa. lv.

### HANDBUCH 01. NOVEMBER 2021

#### 17. Dezember 2021

ParlG: Im Rahmen der Revision des Covid-19-Gesetzes wird die befristete Bestimmung über die Stimmabgabe der Nationalratsmitglieder in Abwesenheit verlängert.

← Covid-19-Pandemie

18.12.2021, AS 20 21 878

21.066 BRG

#### 17. Dezember 2021

VPRG: Flugreisen werden nur noch organisiert, wenn die Reisezeit mit dem Zug mindestens sechs Stunden dauert oder eine zusätzliche Übernachtung erfordert.

30.05.2022, AS 2022 141

19.407 pa. lv.

#### 17. Dezember 2021

ParlVV: Die Ratsmitglieder werden verpflichtet weitere Staatsangehörigkeiten offenzulegen.

01.07.2022, AS 2022 140

18.406 pa. lv.

#### 18. März 2022

GRN: Die Bestimmung, wonach die Einsetzung einer Subkommission der Zustimmung des Ratsbüros bedarf, wird aus dem Reglement gestrichen. Neu wird auch eine Abwesenheit wegen Vaterschaft auf der Namensliste als entschuldigt aufgeführt.

30.05.2022, AS 2022 295

20.437 pa. lv.

#### 16. Dezember 2022

ParlG: Erneut wird die befristete Bestimmung über die Stimmabgabe der Nationalratsmitglieder in Abwesenheit verlängert.

← Covid-19-Pandemie

01.01.2023, AS 2022 817

22.046 BRG



### 17. März 2023

ParlG: Um die Funktionsfähigkeit des Parlaments in Krisenzeiten zu verbessern, wird

- im Gesetz festgehalten, dass eine verlangte ausserordentliche Session unverzüglich stattzufinden hat, wenn der Bundesrat eine Notverordnung oder eine Verordnung, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise stützt, erlässt oder ändert; der Entwurf für eine Notverordnung oder einen einfachen Bundesbeschluss, der einer Notverfügung entspricht, oder der Entwurf für ein dringliches Bundesgesetz anhängig gemacht wird; oder die Verschiebung oder vorzeitige Beendigung einer ordentlichen Session beschlossen wurde.
- die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme an und der Durchführung von virtuellen Kommissions- und Ratssitzungen gesetzlich verankert;
- die Verschiebung und Unterbrechung einer Session unbefristet geregelt;
- der Koordinationskonferenz die Kompetenz gegeben zu beschliessen, dass die Bundesversammlung, falls ein Zusammentreten in Bern nicht möglich, an einem anderen Ort tagt;
- festgehalten, dass Kommissionsmotionen, die vom Bundesrat den Erlass oder die Änderung einer Notverordnung oder einer Verordnung, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise stützt, verlangen, in der laufenden ordentlichen oder ausserordentlichen Session traktandiert werden und, falls die Motion ausserhalb der Session eingereicht wird, in der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Session traktandiert wird; und der Bundesrat dem Parlament künftig unverzüglich Bericht zu erstatten hat, wenn eine Kommissionsmotion – welche den Erlass oder die Änderung einer Notverordnung oder einer Verordnung, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise stützt – nach Ablauf der im Motionstext vorgesehenen Frist für die Berichterstattung noch nicht erfüllt ist;
- der Bundesrat verpflichtet die zuständigen Kommissionen zu den Entwürfen für Notverordnungen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit oder Verordnungen, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise stützen, und zu Änderungen solcher Verordnungen zu konsultieren.

#### ← Covid-19-Pandemie

04.12.2023, AS 2023 483

20.437 / 20.438 pa. Iv.

### 29. September 2023

ParlG: Im Rahmen des Erlasses des Unternehmensentlastungsgesetzes wird im Gesetz festgehalten, dass auch die Kommissionen bei der Ausarbeitung eines Erlassentwurfes die Regulierungsfolgen prüfen müssen.

01.10.2024, AS 2024 118

22.082 BRG

### 17. März 2023

PRG/ VPRG: Die Väter erhalten neu ein Taggeldersatz während des Vaterschaftsurlaubs.

#### ← Einführung eines Vaterschaftsurlaubs

04.12.2023, AS 2023 483 / 484

20.437 pa. Iv.

### 29. September 2023

GRN: Neu setzt die Aussenpolitische Kommission eine ständige Subkommission für Europafragen ein.

04.12.2023, AS 2023 673

23.446 pa. Iv.



### 22. Dezember 2023

ParlG: Der Bundesrat muss der Bundesversammlung künftig einen Planungsbericht über alle von ihm beabsichtigten Assoziationen an Programme und Agenturen der Europäischen Union in Bereichen ausserhalb des Binnenmarktzugangs unterbreiten.

01.06.2024, AS 2024 200

20.496 pa. lv.

### 15. März 2024

ParlG: Auch für den Bundesbeschluss über die Planungsgrössen im Vorschlag wird eine besondere Regelung für die Differenzbereinigung im Gesetz verankert. Die Einigungskonferenz hat für jede Differenz einen Einigungsantrag zu stellen.

09.09.2024, AS 2024 450

21.503 pa. lv.

### 21. März 2025

GRN: Fällt die elektronische Abstimmungsanlage aus, stimmt der Rat in der Regel wieder durch Aufstehen (oder Zeichengebung) ab.

05.05.2025, AS 2025 183

24.442 pa. lv.

### 21. März 2025

ParlG: Neu richten sich Vorstösse an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), wenn sie sich auf dessen Geschäftsführung oder dessen Finanzhaushalt beziehen; Motionen sind ausgeschlossen. Die Geschäftsreglemente können fortan vorsehen, dass Ratsmitglieder parlamentarische Initiativen und Vorstösse gemeinsam einreichen können.

22.406 pa. lv.

GRN: Während Sondersessionen können künftig keine Vorstösse und Initiativen mehr eingereicht werden. Neu können Ratsmitglieder jedoch gemeinsam Vorstösse und Initiativen einreichen.

22.406 pa. lv.

